Band 126 3. u. 4. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

unter besonderer Berücksichtigung
der naturwissenschaftlichen Kriminalistik

Monatsschrift

von Dr. Hans Gross, fortgeführt von Geh. Rat Dr. Robert Heindl

Unter Mitwirkung von

Walter Specht
Prof. Dr. habil., München

Emil Weinig
Prof. Dr. med. et phil., Erlangen

herausgegeben von

Franz Meinert
Präsident a. D.

Mit 28 Abbildungen und 1 Tabelle

September und Oktober 1960

bei Schmidt-Römhild
Lübeck

Schriftleitung: Präsident a. D. Franz Meinert

Druck: Max Schmidt-Römhild, Lübeck.

Straftaten in Zoologischen Gärten

Von

Dr. phil. habil. Dr. med. **Ingo Krumbiegel**, Hannover,
ehemal. Direktor des Zoologischen Gartens in Dresden

Wie in jeder anderen Institution so kommen auch in Tiergärten gewisse Delikte vor, welche mit der Eigenart des Betriebes zusammenhängen. Hierbei ist natürlich nur an die typischen strafbaren Handlungen gedacht, welche eine derartige Haltung von Tieren als Studien- und Schauobjekte mit sich bringt, und nicht etwa an deren zufällige Begleiterscheinungen wie etwa Taschendiebstähle, die sich bei jeder größeren Menschenansammlung und folglich auch im Zoo ereignen, oder an exhibitionistische Vorkommnisse, zu denen die oft abgelegenen und unübersichtlichen Grünanlagen dort Gelegenheit geben.

In der Regel werden derartige typische Vorkommnisse nur in den Fachblättern zur Information und Warnung der Berufskollegen veröffentlicht. Kommen sie in die Tagespresse, so geschieht das nicht selten in einer recht unerfreulichen, sensationellen Aufmachung. Überhaupt sind solche Publikationen eine recht zweischneidige Angelegenheit. Sicherlich weisen sie die Öffentlichkeit auf das Verhalten gewisser Rohlinge und Tierquäler hin und wecken so eine Aufmerksamkeit, die es vielleicht ermöglicht, den Täter zu fassen, wenn er sein Treiben fortsetzt. Dem steht aber die erhebliche Gefahr gegenüber, daß der Schuldige durch solche Mitteilungen gewarnt und zur Vorsicht gemahnt wird und — weit schlimmer noch — daß sein Beispiel allgemein bekannt wird und in gefährlicher Weise Nachahmer findet. Das verantwortliche Personal der Zoologischen Gärten macht also mit Presseveröffentlichungen im Grunde die gleichen Erfahrungen wie die Kriminalisten.

Der außerordentlich kostbare und empfindliche Tierbestand reizt vor allem Sadisten, die Tiere zu quälen und zu schädigen. Allgemein scheint zwar die Meinung zu herrschen, daß die sexualbetonte Freude am Zufügen von Schmerzen sich vorwiegend gegen andere Menschen richte. Diese Ansicht dürfte in derartig allgemeiner Form sicherlich nicht zutreffen. Solche Delikte kommen wohl nur öfter zur Anzeige, wenn sie sich gegen Personen wenden, weil diese in der Lage sind, sich wirkungsvoll zu wehren. Die hilflose Kreatur hingegen wird weit häufiger in grau-

samster Form gequält als man glaubt, nur ist hier meist kein Zeuge oder Anzeigender vorhanden. Handlungen gegen Tiere, welche man gemeinhin als „Rohheitsakte" anzusprechen pflegt und die man leichthin auf Gefühllosigkeit oder Gedankenlosigkeit zurückführt, entspringen jedenfalls recht oft einer echten sadistischen Veranlagung.

So wurde in meinem zoologischen Garten einer Löwin der aus dem Gitter heraushängende Schwanz mit einer Zigarre gebrannt. Der Täter beugte sich dabei weit über das Absperrungsgeländer. Das Tier quittierte die Tat mit einem blitzschnellen Prankenhieb, welcher zur allgemeinen Genugtuung dem Schuldigen den Handrücken aufriß. In einem allerdings schon länger zurückliegenden Fall wurde unter meinem Amtsvorgänger sogar einem kapitalen, importierten Bison (Indianerbüffel, Bison americanus) die mächtige Behaarung des Kopfes angezündet. Da das Haar dieser Tiere sehr dicht ist und durch Schweiß, Tau usw. immer etwas feucht bleibt, so dürfte damals irgendein Brandmittel verwendet worden sein, weil es — wenigstens einen Augenblick lang — „wie eine Fackel" gebrannt haben soll. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Sitte, Stiere mit Pechfackeln am Horn und mit Pech- oder Teerbeschmierungen am Kopf als lebende Fackeln zur Belustigung herumlaufen zu lassen, neuerdings in Spanien, dem Lande der Stierkämpfe, vorkommt. Von einer Illustrierten wurde diese Art der „Volksbelustigung" vor einiger Zeit bereits einmal mit Fotobelegen angeprangert. Die Verletzung von Tieren, Scherbenfütterung und andere Tierquälereien, die durchaus dieser Mentalität entsprechen, haben übrigens den einzigen spanischen Tiergarten in Barcelona lange in Existenzsorgen gebracht (Internat. Zoo News 5, 1958). Auch bei uns sind in neuerer Zeit Brandwunden an Weidetieren durch Jugendliche verursacht worden. Es ist daher angezeigt, allen Vorkommnissen dieser Art die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Einem Affen meines Zoos wurde im Jahre 1935 mit einem messerartigen Instrument eine klaffende Schnittwunde am Oberschenkel beigebracht. Die Möglichkeit der Verletzung durch einen Artgenossen entfiel, da nur einige kleinere Exemplare Mitinsassen des Käfigs waren. Sofort nach Entdeckung der ziemlich frischen Wunde wurde der gesamte Käfig nach vorspringenden Nägeln, Scherben u. dgl. durchsucht, um die Ursache zu klären. Die Nachforschungen blieben erfolglos. Nun war dem Personal des Tiergartens an dem besuchsarmen Tag ein Bursche aufgefallen, der wiedererkannt und gestellt werden konnte. Als wir ihm die Tat auf dem Kopf zusagten, gab er sie zu und händigte auch das hierbei verwendete Klappmesser aus.

Planmäßig zu Tode gefüttert wurde in einem Hirschpark in Mitteldeutschland ein Damhirsch-Schaufler (Dama dama), dem der Täter einen Apfel gab, welcher ausgehöhlt war und Karbid enthielt (vgl. Dathe.Mitt. d. AG Zool. Garten in Köln, Jahrg. 2, 1959, 14). Natürlich darf die Ausführungstechnik derartiger Handlungen in Veröffentlichungen, zumal

wenn sie für das Publikum und für die Zoobesucher bestimmt sind, nicht im einzelnen geschildert werden. So wurde auch in dem soeben zitierten Aufsatz verfahren. Auch die Tiergärten haben also ihre „Staatsgeheimnisse", eine Verschwiegenheit, die einfach nötig ist, um nicht unerwünschten Nachahmern Anregungen für ihre Tierquälereien zu vermitteln.

Während des Krieges haben unbekannte Täter in einem Zoo den Tieren eine Handvoll kleingebrochener Rasierklingen aufs Futter gestreut. Als Schuldige kamen hier Fremdarbeiter in Frage. Einige Zeit später wurden dort den Raubkatzen spitze, eiserne Krampen auf ihr Futterfleisch geworfen. In beiden Fällen traten keine Verluste ein, da die Taten durch die Aufmerksamkeit des Personals rechtzeitig entdeckt wurden.

Ein grausiger Fall ereignete sich vor Jahren in einem Zoologischen Garten. Es erstickte dort eine Ladogasee-Robbe. Man hatte ihr eine Möhre, durch die quer eine Stricknadel hindurchgesteckt worden war, tief in den Rachen gedrückt. Einem Seehund wurde von einem Besucher — vermutlich mit einem Spazierstock — ein Auge ausgestochen (Heck in „Der Zoolog. Garten", Neue Folge 4, 1931, 318). In einem anderen Falle war Schweinfurter Grün aus einer Farbtube in den Raubtierkäfig gespritzt worden. Der Täter wurde, als er seinen Versuch wiederholte, beobachtet und ergriffen. Es war ein Kunststudent, der, wie er angab, „Katzen nicht leiden konnte". Er wurde von der Akademie relegiert.

Eine schwere Schädigung erlitt der Zoologische Garten einer Tierhandlung. Immer wieder verwarfen die Ponystuten des dazugehörenden Ponygestüts ohne ersichtlichen Grund. Schließlich richtete sich der Verdacht der Tierwärter auf einen Besucher, der sich häufig mit Zeichenutensilien bei diesen Tieren aufhielt. Er wurde überwacht und konnte schließlich dabei überrascht werden, als er sich an den Tieren zu schaffen machte. Durch manuelle Eingriffe in die Gebärwege hatte er die tragenden Stuten zum Verwerfen gebracht. Der Täter, dessen Handlungen deutlich sexualpathologischen Motiven entsprangen, wurde von dem aufgebrachten Personal zunächst einmal gründlich verprügelt, bevor man ihn der Polizei übergab.

Erwähnung verdient hier wohl auch der junge Mann, den ich vor vielen Jahren während meiner Zoo-Volontärtätigkeit überraschen konnte, als er weiße Mäuse zu großen Pavianen (Mandrills, Mandrillus maimon) durch das Gitter in den Käfig zu praktizieren suchte. Der Zweck seines Tuns war wohl die Erwartung, daß die Affen die Mäuse spielerisch jagten, sie neugierig langzögen, zerrissen und zerdrückten. Ein klarer Fall von Zoosadismus also. Um solchen Auswüchsen vorzubeugen, dürfte sogar eine Zurückhaltung in der Zulassung der Öffentlichkeit zur Fütterung der Schlangen, welche bekanntlich fast nur lebende Tiere verschlingen, geboten sein.

Wir haben die vorstehenden Beispiele unter dem Oberbegriff des Handelns aus sadistischen Motiven eingereiht, obwohl im Einzelfalle natürlich die Klärung der seelischen Hintergründe dieses Tuns keines-

wegs einfach ist. Oft setzen die Täter auch alles daran, die Gründe ihrer Handlungsweise zu verschleiern. Man ist also häufig auf Vermutungen angewiesen, wenn es sich nicht um ganz klare Fälle handelt wie um solche der Sodomie, in denen am Tatmotiv ein Zweifel nicht mehr bestehen kann. Diese ist mir mit Pferden, Eseln, Lama und Hochlandrind bekannt geworden. Allgemein ist aber die Registrierung derartiger Individuen sowohl bei der Verwaltung des Tiergartens als auch in den Karteien der Polizei d r i n g e n d erforderlich. Vor allem muß auch bei den geringfügigsten Taten u n b e d i n g t Strafanzeige erstattet werden, auch wenn der Schuldige noch so sehr winselt und einflußreiche Personen glauben, sich für ihn verwenden zu müssen. Bei diesen Tierquälern handelt es sich vielfach um die Anfänger auf einer kriminellen Laufbahn. Vom Quälen der Tiere bis zu Angriffen auf Menschen oder gar bis zu Lustmorden ist nur ein kleiner Schritt. Zahlreiche Mörder und Gewaltverbrecher wurden bereits in jungen Jahren wegen solcher Delikte an Tieren bestraft. Die geringste Nachgiebigkeit gegenüber einem ertappten Täter seitens der Leitung der Zoologischen Gärten wäre unter normalen Verhältnissen eine Gewissenlosigkeit gegenüber der Allgemeinheit und ein Mangel an Fürsorge für die ihnen anvertrauten wertvollen Tiere.

In diesem Zusammenhange müssen wir übrigens noch eine Menschengruppe erwähnen, welche in Tiergärten immer wieder auftritt und die man als „Belästiger“ bezeichnen könnte. Mit oft verblüffendem Instinkt für Tag und Stunde finden sie sich als Zoobesucher bei den Paarungshandlungen größerer Tiere vor deren Käfigen ein. Dabei behelligen sie entweder weibliche Besucher direkt durch obszöne Redensarten oder sie führen mit ihren Begleitern unzüchtige Unterhaltungen in solcher Lautstärke, daß in der Nähe stehende weibliche Personen sie unbedingt verstehen müssen. Leider pflegen die Frauen, welche in solche Situationen geraten, aus einer begreiflichen Abneigung gegen das ihnen peinliche Aufsehen meist nicht die erforderlichen Schritte zur Abwehr — sofortige Verständigung der Zoo-Leitung oder der Polizei — zu ergreifen, so daß solchen Belästigern oft erst nach längerer Zeit das Handwerk gelegt werden kann. Eine derartige Gruppe war meinem Personal genau bekannt.

Bei dem hohen Wert, den die oft seltenen exotischen Tiere repräsentieren und der großen Verantwortung, welche die Leitung der Tiergärten für ihre richtige Behandlung und Pflege trägt, liegt es nahe, daß Zoobesucher oder aber auch Angestellte dieser Betriebe sich für irgendeine vermeintliche Unbill der Verwaltung durch die Beschädigung von Tieren zu r ä c h e n suchen. Hier richtet sich die Tat mithin nur rein äußerlich gegen das Tier. In Wirklichkeit soll eine verantwortliche Person oder ein entsprechender Personenkreis getroffen und in Mißkredit gebracht werden.

Während meiner Assistentenzeit wurden von einer in Unfrieden ausscheidenden Hilfskraft als letzte „Diensthandlung“ durch Aufziehen der

Zwischentüre im Schweinehaus zwei Eber zusammengelassen. Die Tiere stürzten sofort aufeinander los und es entwickelte sich zwischen ihnen ein schwerer Kampf. Der damals amtierende Leiter des Zoologischen Gartens ließ bei einem Anwalt eine Niederschrift über diesen Vorfall hinterlegen, weil er mit irgendwelchen weiteren Manipulationen des Betreffenden rechnete und er der Meinung war, man könne ihm das Betreten des Gartens als zahlender Besucher nur schwer verbieten. Eine Strafanzeige — die Eber hatten sich natürlich gegenseitig erwartungsgemäß verletzt — erfolgte meines Wissens nicht. In einem anderen Falle führte das Naßspritzen eines Tigers durch einen Angestellten zum Tode durch Lungenödem. Hier berief sich der Täter darauf, das Tier habe nicht gutwillig in den Nachbarkäfig gehen wollen und es sei daher nötig gewesen, es zu scheuchen. Wenn eine solche Behandlung auch denkbar roh und unsachgemäß erschien, so war gegenüber dieser Ausrede eine Böswilligkeit nicht nachzuweisen.

Als Rachehandlungen erweisen sich erfahrungsgemäß auch nahezu alle T i e r v e r g i f t u n g e n. Solche gelangen erfreulicherweise nur ausnahmsweise zur Kenntnis der Allgemeinheit, so daß der Täter seinen Zweck, durch das in der Presse entstehende Geschrei bestimmte Personen öffentlich zu diskreditieren, in der Regel nicht erreicht.

Bei einem größeren Tierbestand kommen natürlich immer wieder Fälle von plötzlichem Herztod und dergleichen vor. Schon aus theoretischen und praktischen Gründen wird heute soweit irgend möglich der Kadaver eines j e d e n, besonders natürlich eines unter auffallenden Umständen verendeten Tieres seziert. Besteht der Verdacht, daß ein bestimmtes Gift verwendet worden ist, so wird auch eine entsprechende „Giftanalyse" veranlaßt. Wenn jedoch gar kein Anhalt für die Art des Giftstoffes, der verwendet worden sein könnte, vorliegt, so ist die Klärung oft ungemein schwierig, da die Zahl der möglichen organischen Vergiftungen beinahe uferlos ist. Schon aus Kostengründen kann in solchen Fällen meist nur die herkömmliche, routinemäßige Analyse auf eine Reihe der am häufigsten verwendeten Stoffe durchgeführt werden.

In den letzten Jahren kamen in Sachsen in zwei Fällen solche Tiervergiftungen vor. In einem von ihnen war mit Sicherheit, im anderen mit größter Wahrscheinlichkeit die Absicht, dadurch eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis in seinem Ansehen zu schädigen, nachweisbar. Auch ein in Westdeutschland spielender, besonders langwieriger Vergiftungsfall konnte als Affront gegen eine leitende Persönlichkeit aufgeklärt werden. Meist werden solche Handlungen übrigens von Einzeltätern ausgeführt. Nur selten sind Mitwisser vorhanden. Andererseits muß nicht jede in einem Tiergarten vorkommende Tiervergiftung unbedingt kriminell sein. So erfolgten im Jahre 1959 zwei einander gleichartige Vergiftungen in kleineren Zoologischen Gärten Westdeutschlands durch ein bekanntes Pflanzenschutzmittel. Wegen der Entfernung der beiden Orte voneinander erscheint ein Zusammenhang zwischen

beiden Vorkommnissen wenig wahrscheinlich. Hinzu kommt, daß wenigstens in einem der Fälle die für den Zoologen und Tierfreund ungemein bedenkliche Versprühung dieses Mittels auf Wiesen, in Forsten usw. eine Einschleppung mit Grünfutter denkbar erscheinen läßt. Sehr unangenehm war auch hier, daß die Tagespresse hemmungslos über diese Vorkommnisse berichtete. Abgesehen von der Gefahr einer Nachahmung durch Gleichstrebende wird durch die Publikation der von einem etwaigen Täter erstrebte Erfolg der Diskreditierung weitgehend erreicht, was ihn dann nur zu weiteren ähnlichen Aktionen ermuntert. Wie kritiklos Außenstehende oft gegenüber allen Vorkommnissen in dem ihnen natürlich fremden Milieu einer Tiergartenorganisation sind und wie töricht sie auf jede Alarmmeldung hereinfallen, konnte ich studieren, als eines Tages mitten in einer Verwaltungssitzung im Rathaus angerufen und anonym (!) der Tod von „zwei Tigern" gemeldet wurde. Der Oberbürgermeister, politischer Emporkömmling, überschüttete mich, als er diese Botschaft hörte, sogleich und ohne ein Wort der näheren Erkundigung mit einer Flut von unbeherrschten Vorwürfen wegen des nach seiner Ansicht eingetretenen Verlustes von zwei wertvollen Tieren. In Wirklichkeit waren nur zwei Tigerfinken (kleine, nur wenige Jahre alt werdende Webervögel) eingegangen. Die Absicht, die Zooleitung zu diskreditieren, wurde also erreicht, in diesem Falle durch unrichtige Angaben über den Tierbestand. Weiter wurden als förmlicher Sport auch die im Tiergarten getöteten Futtertiere als angebliche „Abgänge" und „Todesfälle", um Mißtrauen zu erwecken, ins Rathaus mitgeteilt und mehrere Scherbenfütterungen sichtlich zu gleichem Zwecke vorgenommen. Daß auch in anderen Berufen ähnliche Versuche einer Diskreditierung vorkommen, ist bekannt. So schildert Brüning (Arch. Krim. Bd. 106 S. 159) ein Kapitalverbrechen, welches ausschließlich begangen wurde, um die Verbrechensstatistik eines Polizeibeamten in dessen Bezirk zu belasten. Dürwald beschreibt (Arch. Krim. Bd. 119 S. 121) mehrere Giftmorde in einem Krankenhaus, durch welche die Operationsstatistik des verantwortlichen Arztes ungünstig beeinflußt werden sollte.

Ähnlich wie die Vergiftung von Tieren beruht auch deren absichtliches Entkommenlassen meist auf dem Wunsch, dem Unternehmen oder bestimmten Personen dadurch Mißhelligkeiten zu bereiten oder eine Panik auszulösen. Die tatsächliche Gefahr für Menschen ist in solchen Fällen recht gering. Viel größer ist die Gefahr der Panik selbst und ihrer Folgen.

Als frühestes Vorkommnis dieser Art finde ich in den alten Jahrgängen der Zeitschrift „Zoologischer Garten" einen ausführlichen Bericht vom Alten Berliner Aquarium Unter den Linden. Dort war eine giftige Brillenschlange nach einem Streitfall durch Offenlassen einer Türe entkommen und zunächst unauffindbar. Hier hatte der Täter nachweisbar vorsätzlich gehandelt. Die Folgen für das auf Eintrittsgeldern aufgebaute Unternehmen waren verhängnisvoll. Polizeilich wurde es für jeden Besuch

gesperrt. Virchow wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. Er empfahl die Ausschwefelung des gesamten Riesengebäudes, eine Maßnahme, die sich jedoch als unwirksam erwies. Der damalige, überaus prominente Direktor hatte durch diesen gesamten Vorfall außerordentliche Schwierigkeiten. Die Schlange wurde später stark geschwächt hinter einem Heizkörper wiedergefunden.

Die Freilassung von Tieren kann auch planmäßig vorgetäuscht werden. In einem Falle wurden die zahlreichen Besucher eines Zoologischen Gartens in wilde Panik versetzt durch den Ruf, die Löwen seien ausgebrochen. Nicht lange danach erfolgte das gleiche in Mitteldeutschland. Hier soll als erster ein junger Mann den Schreckensruf ausgestoßen haben. Das Geschrei löste vor allem auf dem, weil Sonntag, von Menschen überfüllten Konzertplatz, der unmittelbar neben dem Raubtierhaus lag, eine Panik aus. Der Begriff „Löwe“ war übrigens in dem damaligen Augenblick gerade besonders aktuell, weil eine größere Löwengruppe in dem Zoo gastierte. Die Menschenmassen flüchteten in das Konzerthaus und in die Villen der angrenzenden Tiergartenstraße. Es gab Herzkrämpfe, Hautabschürfungen, offene Kellnerrechnungen, Textil-, Geschirr- und Mobiliarschaden. Taschendiebe hatten sich diesen Trick ausgedacht, mit dem sie dann auch wohl in dem Gewirr leichte Beute machten. Auffallend war trotz der erheblichen Entfernung der Tatorte — der erste Fall spielte in Ostpreußen, der zweite in Dresden — die Ähnlichkeit der Durchführung. Möglicherweise handelt es sich um die gleichen Täter, was bei reisenden Taschendieben nicht weiter verwunderlich wäre. Ein dritter Versuch dieser Art wurde jedoch nicht unternommen, obwohl doch im allgemeinen bei solchen Spezialisten der Mut mit jeder gelungenen Tat steigt. Vielleicht war der zweite Fall aber auch nur eine durch die Pressemitteilungen angeregte Nachahmung des ersten.

Nicht weniger unerfreulich für die Leitung des Tiergartens, wenn auch wohl meist ohne Zusammenhang mit kriminellen Handlungen, ist eine andere Art der Sensation: Der Zoologische Garten als O r t f ü r S e l b s t m ö r d e r.

Dabei ist auffällig, daß Fälle, in denen die Selbstmordkandidaten an Gitter herangingen oder sie gar überstiegen, n i c h t bekannt geworden sind. Dagegen haben die gitterlosen Freianlagen schon wiederholt zu derartigen Vorkommnissen geführt. In einem der Fälle, die wir hier als Beispiele anführen, lag einwandfrei Geisteskrankheit vor, im anderen ist eine solche nach der gesamten Art der Tatausführung zum mindesten zu folgern.

Der erste, längere Jahre zurückliegende Selbstmord betraf eine Frauensperson, die abends nach Schluß der Besuchszeit in dem dunkelwerdenden Tiergarten am Rhein zurückblieb, sich ihrer Kleider entledigte und in den oben offenen Eisbärenkäfig des Bärenzwingers hineinstieg. Hier brachte sie die Nacht zu, während sich das Tier nicht aus seinem

Schlafgelaß heraustraute. Erst am frühen Morgen fiel der Bär über die Frau her und verletzte sie tödlich.

Im zweiten Fall, der sich erst vor einigen Jahren ereignete, durchschwamm ein junger Mann den Wassergraben einer Löwenanlage, und zwar am Tage vor den Augen der Besucher. Er näherte sich dann den Tieren und wurde von ihnen ebenfalls getötet. Ein Besucher konnte sogar einige Lichtbildaufnahmen von dem Geschehen machen. Der Fall ging durch alle Zeitungen. Glücklicherweise fand er keine Nachahmer, wie es sonst bei derartigen sensationellen Suiciden — etwa bei Sprüngen vom Eiffelturm oder in den Vesuvkrater — meist zu sein pflegt.

Bisweilen wird nach solchen Ereignissen von der Presse die Frage aufgeworfen, ob denn die Leitung des Zoologischen Gartens auch alle Vorkehrungen getroffen habe, um derartige Selbstmordfälle zu verhindern. Solche Erörterungen sind töricht. Grundsätzlich ist eine absichtliche Annäherung an gefährliche Tiere auch durch noch so hohe und weite Absperrungsbarrieren ebenso wenig zu verhüten wie durch Verbotsschilder. Auch das Sich-Überfahrenlassen durch die Eisenbahn oder der Absprung von einer Felswand im Hochgebirge sind nicht wirkungsvoll unmöglich zu machen.

Gegenüber allen diesen Vorkommnissen erscheinen die in Tiergärten immer wieder vorkommenden Diebstähle von Tieren nur von untergeordneter Bedeutung — was nicht ausschließt, daß sie für die Leitung solcher Institute recht lästig sind. Meist betreffen diese Entwendungen kleinere Tiere, welche irgend einen Liebhaberwert haben und die entweder privat gehalten oder von dem Dieb entsprechend weiterveräußert werden können (z. B. Zwergpapageien).

In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg wurden in einem sächsischen Zoologischen Garten einige kostbare neuseeländische Hühnergänse (Cereopsis) gestohlen und sogleich an Ort und Stelle abgeschlachtet. Später wurden in der inneren Stadt die artcharakteristischen Federn gefunden. Hier handelte es sich begreiflicherweise lediglich um die Erlangung des Geflügels für die eigene Ernährung oder zum Schwarzhandel in einer allgemeinen Notzeit. Von dem zoologischen Seltenheitswert seiner Beute hatte der Dieb sicherlich keine Ahnung. Auch nach den Luftangriffen im Kriege waren mehrere Tiergärten derartigen Plünderungsversuchen an eßbaren Vögeln, ja sogar an Ziegen und Schafen ausgesetzt.

Zu den „zoo-spezifischen" Diebstählen könnte man z. B. auch solche von Ameiseneiern rechnen. Der hohe Wert dieses Futtermittels veranlaßte eine Angestellte in dem sehr reich besetzten Vogelhaus, unter ihrer Arbeitsschürze einen Beutel anzubringen. Sie füllte diesen in dem Zubereitungsraum für das Futter, indem sie mit der flachen Hand die Ameiseneier vom Tisch herunterstrich und in den Beutel fallen ließ. Durch einen Türspalt wurde ihr Treiben beobachtet.

In der Zeit vor dem ersten Weltkriege verschwand in Dresden ein damals sensationeller, kostbarer Ameisenigel (Echidna, ein Exemplar der

einzigen Säugetiere, welche Eier legen) auf unerklärliche Weise aus dem unnötigerweise auch noch dick vergitterten und fest verschlossenen Käfig im Affenhause, in dem es verwahrt wurde. Das rätselhafte Verschwinden führte zu einem Sturm in der Tagespresse. Monate später wurde das tote Tier in dem anschließenden Großen Garten vergraben aufgefunden. Offenbar war es eingegangen und die alte Pflegerin hatte es aus unbegründeter Furcht vor einem Vorwurf selbst heimlich weggebracht. Es ist also auch im Zoo durchaus nicht alles ein Diebstahl, was zunächst wie ein solcher aussieht.

Diese kurze Übersicht über die typischen Straftaten in Zoologischen Gärten zeigt bereits, daß neben manchen Gelegenheitsdelikten doch auch viele strafbare Handlungen vorkommen, bei denen die Gefahr der Wiederholung besteht. In einer Zeit, in der die zunehmende Verkehrsdichte, die anwachsende Motorisierung, der Städteschnellverkehr und das Anhalterwesen, aber auch die Vermehrung der Zahl der kleineren Tierparks die Zoologischen Gärten einander räumlich nähert, wächst die Gefahr, daß der Täter, dem an einem Ort der Boden zu heiß wird, sich zum Zwecke der Wiederholung an einen anderen begibt. Vor allem ist zu befürchten, daß Tierquäler, die aus sadistischer Veranlagung heraus handeln, sich nach einiger Zeit als „reisende Täter" auch an anderer Stelle bemerkbar machen. Daher wäre eine zentrale karteimäßige Erfassung aller einschlägigen Taten (auch der Versuche) und der Täter beim Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern besonders wichtig. Auch Warnungen an die Leitungen der sämtlichen Tiergärten von einer solchen polizeilichen Zentrale aus wären dringend erwünscht. Einen wirkungsvollen Warndienst aus eigenen Kräften zu unterhalten ist den Verwaltungen der Zoologischen Gärten kaum möglich. Ihre Fachblätter „Der Zoologische Garten" und „International Zoo News" sind fachlich-zoologischen und tiergärtnerisch-technischen Fragen gewidmet. So kommt es, daß bisher selbst der enge Kreis der verantwortlichen Tiergärtner vielfach nur durch private Informationen von unerfreulichen kriminellen Vorkommnissen in anderen Gärten erfährt. Nicht zuletzt aber zeigt die Erfahrung, daß die Verfolgung und Ahndung derartiger Taten von den Behörden oft als nicht allzu wichtig angesehen werden und daß auch die Tierschutzbestimmungen vielfach einer Erweiterung, vor allem aber auch einer strafferen Handhabung bedürfen.

Identifizierung von Streichholzresten, die an einer Brandstelle gefunden wurden

Von

Dr. med. **J. F. A. Bessemans**, em. Professor und ehemaliger Vorstand des kriminalist. Laboratoriums der Reichsuniversität Gent

(Mit 9 Abbildungen)

Die kriminalistischen Ermittlungen zur Feststellung der Brandursache und des Brandurhebers sind schwierig, in ihren Methoden wechselvoll und leider nicht immer von Erfolg gekrönt. Daher scheint uns der im folgenden geschilderte Fall, in welchem die Überführung des mutmaßlichen Täters durch die Identifizierung von Streichholzresten vom Tatort gelang, als Beitrag zur Technik der Spurenuntersuchung Beachtung zu verdienen.

Es handelte sich um einen Brand in einem Geschäftshaus in Brüssel, dessen Ursache wahrscheinlich kriminell war. Beim genauen Absuchen der Schadensstelle entdeckte die Polizei hinter der Eingangstüre des Ladens die Reste von 7 zum Teil abgebrannten Zündhölzern, die wir, mit den Nummern 1 bis 7 bezeichnet, auf der Abb. 1 (Seite 77) wiedergeben. Drei weitere gleichartige Reste, auf unserer Abb. 2 (Seite 77) mit a, b und c gekennzeichnet, wurden im Innern des Ladens gefunden. Bei der Durchsuchung eines Verdächtigen bemerkte man in dessen Taschen zwei kleine Streichholzpackungen, wie sie oft als Reklameartikel verteilt werden. Beim Öffnen der Packungen zeigte sich, daß jede von ihnen ursprünglich zwei Reihen von Streichhölzern getragen hatte, die aus einem dünnen Holzplättchen ausgeschnitten waren und mit ihrem Fußende an dem durchgehenden, für die ganze Reihe gemeinsamen Fußstreifen fest saßen. Von diesem wurden sie jeweils beim Gebrauch abgerissen.

In der Packung Nr. 1 war nur noch ein einziges Zündholz vorhanden, das jedoch bereits von dem Fußstreifen abgetrennt war und lose zwischen den Fußstreifen der ersten und zweiten Reihe steckte. Die Packung Nr. 2 trug in der einen Reihe noch 9, in der anderen 10 Hölzchen (vgl. Abb. 3 S. 78). Durch vorsichtiges Aufbiegen der aus dünnem Draht bestehenden, auf Abb. 3 deutlich erkennbaren Heftklammer wurde die Packung Nr. 1 ganz geöffnet und aufgeklappt. Nunmehr sieht man auf Abb. 4 (Seite 78)

den Fußstreifen, welcher in dem ursprünglichen Zustand die zweite, hintere Reihe der Streichhölzer trug, natürlich vorne. Wir bezeichneten dessen Vorderseite mit „A 1“, seine Rückseite mit „A 2“ und entsprechend die beiden Seiten des anderen Fußstreifens der Packung Nr. 1 mit „B 1“ und „B 2“.

Von Anfang an konnten wir die Zündholzreste Abb. 1 Nr. 6 und 7 ausscheiden. Sie waren für unsere Beweisführung nicht verwendbar, da sie den quadratischen Querschnitt der üblichen Streichhölzer aufwiesen, während der Querschnitt der Hölzchen aus den Packungen Nr. 1 und 2 ein flaches Rechteck bildete. Auch das Hölzchen Nr. 2 auf unserer Abbildung 1 fiel aus, da es an der auf dem Lichtbild durch einen kleinen Pfeil gekennzeichneten Stelle eine quer verlaufende Rinne mit dreieckigem Querschnitt zeigte, welche der Rinne entsprach, die die beiden unteren Ränder der im Material zusammenhängenden Fußleisten trennte. Das untere Ende dieses Zündholzrestes Nr. 2 konnte mithin nicht die Fortsetzung eines der ausgefaserten oberen Ränder eines Fußstreifens gebildet haben.

Dagegen gelang es uns, bei den Streichholzresten Abb. 1 Nr. 4 und 5 und Abb. 2 Buchst. c eine Zusammengehörigkeit mit dem ausgefaserten freien Rand oder anderen Stellen der Fußstreifen der Packung 1 nachzuweisen.

Wie Abb. 5 und 6 (Seite 79) zeigen, paßt das Streichholzende 5 mit dem linken Rande seiner Holzfasern genau zu dem rechten Rand des Fußstreifens A 1. Wir haben in den beiden Abbildungen auf besonders wichtige übereinstimmende Einzelheiten durch Ziffern hingewiesen: Einander entsprechende Faserabrisse finden wir bei 1, 2, 3 und 4, das Loch der Heftklammer zwischen 3 und 4. Der Ausriß am Fußstreifen bei 5 deckt sich genau mit dem überstehenden Span am unteren Ende des Streichholzrestes.

Die Zusammengehörigkeit des Streichholzrestes 4 mit dem äußersten linken Ende des Fußstreifens B 1 zeigt Abb. 7 (Seite 80). Die Einpassung der Unregelmäßigkeiten des Streichholzendes in die entsprechenden Lücken des Fußstreifens ist bis in die einzelnen Fasern des Holzes hinein vollkommen. Auch hier haben wir in der Abbildung die wichtigsten Übereinstimmungen durch die Einzeichnung von Ziffern markiert.

Nicht weniger paßt der Streichholzrest c in einem Faserabriß zu der linken Ecke des Fußstreifens A 2 (vgl. Abb. 8 Seite 80). In gleicher Weise wie bei Abb. 7 fügt sich auch hier nicht nur die Form der Zerreißung ineinander, sondern es läßt sich ebenso über die Abtrennung hinweg geradezu der Verlauf der einzelnen Holzfasern von dem Fußstreifen bis ins Streichholz hinein verfolgen.

Endlich haben wir in Abb. 9 (Seite 81) zusammenfassend an den aufgeklappten Seiten der beiden im Material zusammenhängenden Fußstreifen gezeigt, an welchen Stellen sich ursprünglich die am Brandort gefundenen Streichholzreste 4, 5 und c befanden. Das Ergebnis dieser Beweisführung ist jedenfalls eindeutig und unanfechtbar.

Unsere Untersuchungen haben auf diesem Wege den Nachweis erbracht, daß zwei der hinter der Eingangstüre des abgebrannten Geschäftshauses gefundenen Streichholzreste und ein weiterer, im Inneren des Ladens gefundener Rest eines Zündholzes von einer Packung stammten, die sich im Besitz des Verdächtigen befand. Dieses Ergebnis unterstreicht die Notwendigkeit, bei Straftaten dieser Art nicht nur beschleunigt und mit größter Sorgfalt den Tatort abzusuchen, sondern auch eine gründliche körperliche Durchsuchung des Verdächtigen vorzunehmen. Nicht selten tragen die auf diese Weise entdeckten Gegenstände schon mit verhältnismäßig einfachen Hilfsmitteln — in unserem Falle durch Aufnahme von Lichtbildern, die bei geeigneter Beleuchtung und hinreichender Vergrößerung hergestellt wurden — entscheidend zur Beweisführung bei.

Eine ungewöhnliche Brandzündung in einem holzverarbeitenden Betrieb

Von

Dr. ing. habil. **A. Schöntag**, Bayer. Landeskriminalamt, München

(Mit 5 Abbildungen)

Holzverarbeitungsbetriebe sind stets anfällig für Brandzündungen. Eine ungewöhnliche Entstehungsursache für ein Schadenfeuer in einem solchen Unternehmen soll im folgenden geschildert werden, da die Möglichkeit besteht, daß sich derartige Brände infolge der zunehmenden Technisierung wiederholen.

Brandursache war in diesem Falle eine Hochfrequenz-Universal-Presse, in welcher bei hohen Preßdrucken Werkstücke aus Holz unter Benutzung von hochfrequenten Strömen in Bruchteilen von Minuten verleimt werden können. Die Hochfrequenz (10^6 Hz, 4000 Volt), wird durch einen Röhrengenerator für 2 kW Leistung erzeugt. Abbildung 1 (Seite 82) zeigt links den Röhrengenerator, rechts davon die Schnellverleim-Presse mit ausfahrbarem Vorlagetisch.

Abb. 2 (Seite 82) gibt die Brandspuren an diesem Vorlagetisch wieder. Die Einsatzheizkörper für die Trockenpresse sind auf dieser Abbildung mit „1" bezeichnet. Die schräg verlaufenden, etwa 1 cm breiten Kupferbänder („2") stehen abwechselnd unter einer hochfrequenten Spannung entgegengesetzten Vorzeichens. Durch den hochfrequenten Strom, der durch das zu verleimende Werkstück von einem Kupferband zum anderen fließt, wird der Verleimungsprozeß außerordentlich gefördert.

Abb. 3 (Seite 83) läßt die beiden Kontaktelektroden erkennen, von welchen die Hochfrequenzspannung auf den Vorlagetisch durch einfache Berührung übertragen wird. Die beiden Tombak-Bleche, welche vor dem Brand die Stromzuführung bewerkstelligten, wurden hinterher mit Bruch- und Schmelzstellen, wie aus Abb. 4 (Seite 83) ersichtlich, gefunden.

Zunächst lag die Annahme nahe, daß die Filzröllchen, welche offenbar den notwendigen Sicherheitsabstand zwischen den beiden Elektroden-

systemen gewährleisten sollten, durch eine Verminderung des Hochfrequenzwiderstandes überhitzt und in Brand geraten wären. Diese Brandursache konnte jedoch alsbald ausgeschlossen werden. Sämtliche Filzröllchen waren, wie die Untersuchung ergab, nur äußerlich infolge der Brandhitze verkohlt, während die Innenseite nicht die geringste Bräunung aufwies (vgl. Abb. 5 Seite 84). Das war ein sicheres Zeichen dafür, daß eine Überhitzung dieser Abstandsrollen infolge hochfrequenter Stromeinwirkung nicht vorgelegen hatte.

Als Brandursache wurde schließlich das oben erwähnte, in Abb. 4 dargestellte Tombak-Blech ermittelt. Das häufige Ein- und Ausfahren des Vorlagetisches — etwa 260mal am Tage — hatte zu einer Überbeanspruchung und zu dem Bruch des 0,2 mm starken Blechs geführt. Bei diesem Bruch, der während des Betriebes auftrat, entstand ein Flammenbogen zwischen den beiden Blechstücken. Es handelte sich hier also n i c h t um einen Kurzschluß, sondern um eine Unterbrechung des normalen Stromkreises an einer schlechten Kontaktstelle, welche zur Ausbildung des Flammenbogens führte. Dieser hat dann das Filz- und Holzmaterial in seiner Umgebung entzündet. Glücklicherweise konnte der Brand rasch gelöscht werden, so daß eine völlige Zerstörung der Werkhalle vermieden wurde.

Erfahrungsgemäß steigert eine zunehmende Technisierung erheblich die Brandgefahr. Vor allem erwächst daher dem Konstrukteur neuartiger Maschinen die Pflicht, seine Konstruktionen vorausschauend so zu gestalten, daß sie auch der Feuersicherheit weitgehend Rechnung tragen. Im vorliegenden Falle hätte der Brand jedenfalls durch eine stärkere Ausbildung des Kontaktblechs von vornherein vermieden werden können*).

---

*) Für die freundliche Überlassung der Lichtbildaufnahmen danke ich der Kriminalaußenstelle Donauwörth sowie Herrn Wagner im Bayer. Landeskriminalamt.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg
(Direktor: Professor Dr. B. Mueller)

Die Möglichkeiten einer Differenzierung von Kugelschreiberschriften durch Papierchromatographie

Von

K. Bosch und **B. Mueller***)

(Mit einer Tabelle)

Es ist in Deutschland nicht ganz selten, daß Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin sich auch mit Fragen der naturwissenschaftlichen Kriminalistik beschäftigen. Die Methoden weichen von denen der Medizin geläufigen nicht sonderlich ab, man muß nur in der Lage sein, sich geeignete Techniken aus der Mikrochemie anzueignen. Aus einer ganzen Anzahl von Instituten für gerichtliche Medizin erschienen aus diesem Gebiet wertvolle Beiträge.

Nachdem der Kugelschreiber jetzt das wohl am häufigsten benutzte Schreibinstrument geworden ist und die Kugelschreiberschrift auch von den meisten Behörden als dokumentenfähig anerkannt wurde (Notariate und Paßstellen ausgenommen) ist es zu erwarten, daß die Fragestellung häufiger auftaucht, ob zwei Kugelschreiberschriften vom gleichen Kugelschreiber stammen können oder ob man nachweisen kann, daß verschiedene Kugelschreiber bzw. Kugelschreiberpasten benutzt wurden.

Vor kurzem ging bei uns folgender Untersuchungsauftrag ein:

Eine Frau hatte sich mit Strychnin das Leben genommen. Die Familienverhältnisse waren vorher so zerrüttet, daß der Ehemann durch anonyme Briefe bei der Strafverfolgungsbehörde beschuldigt wurde, er habe Anteil am Tod seiner Ehefrau. Man traute ihm auch zu, daß er einen vorgefundenen Abschiedsbrief, der allem Anscheine nach von der Ehefrau stammte, gefälscht habe. Zunächst sollte die Schrift auf dem Wege des Schriftvergleichs untersucht werden; das Vergleichsmaterial war jedoch sehr dürftig. Da es unsicher erschien, ob ein verwertbares Ergebnis zu erzielen sei, wurden wir auch gefragt, ob zwischen der Kugelschreiberschrift und der Paste aus dem bei der Ehefrau vorgefundenen Kugelschreiber Übereinstimmung bestehen könne oder ob dies nicht der Fall sei (Akten 2 a Js 1955/60, Staatsanwaltschaft Heidelberg). Aus unseren Untersuchungen ergab sich, daß Unterschiede nicht nachzuweisen waren.

---

*) Herrn Professor Dr. F. Timm, Göttingen, zu seinem 65. Geburtstage am 22. 9. 60.

Auf Grund dieser von uns durchgeführten Untersuchung stellten wir uns die Frage, welche Aussichten ganz allgemein bestehen, Kugelschreiberschriften voneinander auf optischem und chemischem Wege zu unterscheiden.

Aus dem Schrifttum ist folgendes zu entnehmen: Während Mally sich mit schreibtechnischen Charakteristika der Kugelschreiberschriften beschäftigte (Handstellung in den Kurven, Farbverteilung im Schriftzug und auf der Kugel), wandten Brown und Kirk die papierchromatographische Untersuchung an, ohne allerdings Rf-Werte zu bringen. Danach beschrieb E. Martin eine einschlägige papierchromatographische Methode; er ging so vor, daß er mit einem Skalpell etwas Farbstoff vom Schriftbild abkratzte und diesen Farbstoff mit einer Heftzange auf das Chromatographierpapier aufdrückte. Es wurden Pasten amerikanischer Fabrikation untersucht. Die entsprechenden Chromatogramme sind abgebildet.

Ungefähr zu gleicher Zeit hatte sich einer von uns (Bosch) in eingehenden Untersuchungen mehr vom allgemeinen Standpunkt aus mit der Möglichkeit der Identifizierung von Farbstoffen und anderen Schreibmitteln mit Hilfe der Papierchromatographie beschäftigt (Inauguraldissertation 1958, erscheint später im Arch. f. Kriminologie).

I. Untersuchungsmethode

Bei der Untersuchung der von uns aufgeworfenen Fragestellung gingen wir folgenden Weg:

Wir baten in der Vorlesung sowohl die Juristen als auch die Mediziner, auf einem vorgelegten Papier mit dem Kugelschreiber, den sie bei sich hatten, den Namen der Firma aufzuschreiben, der auf der Mine verzeichnet war, und sonst beliebige Schriftproben abzugeben. Nebenbei sei vermerkt, daß die Rechtsstudenten sich hierbei sehr sachlich verhielten, während die Mediziner witzige Bemerkungen dazu schrieben und manchmal sogar Zeichnungen beifügten. Im ganzen erhielten wir auf diese Weise 61 blaue Kugelschreiberschriften. Es ist verständlich, daß in dieser Kollektion nicht alle Fabrikate enthalten sind.

Der Fabrikation nach verteilten sich die Minen auf folgende Firmen: Karl Schneider, Neustadt/Schwarzwald, 12mal, Biro-Lizenz 5mal, Laurin 4mal, Pelikan Günther Wagner 2mal, Dokumental 5mal, Fend 2mal, Parker 2mal, Hauser 2mal, Rambold 3mal, Z-Markenmine 2mal, Bic-Mine 3mal, Taifun, Homaco, Othello, Fedra, Karat, Artus, Diplomat, Gewo, Geha, Perfekta, Famos, Garantie-Mine, Staedtler, Ballograf, Welt pen, Lyra, Zero 35 je 1mal fernerhin wurde angegeben, daß 2 Minen keine Aufschrift hatten.

Nachfrage in den Fachgeschäften ergab, daß die Herstellerfirmen die Pasten von anderen Stellen, und zwar vielfach von verschiedenen Zubringern beziehen, so daß theoretisch keine Garantie dafür gegeben ist, daß eine Paste der gleichen Firma immer die gleiche Zusammensetzung hat. Von Zeit zu Zeit treten auch Änderungen auf. Der größte Farbstofflieferant soll die Mittenwald-Chemie in Mittenwald sein.

Durch Zufall erfuhren wir, daß die Mechanik der Bic-Mine in der Schweiz, die Hülse in Frankreich und der Farbstoff wahrscheinlich in Deutschland hergestellt werden. Es ist auch möglich, daß ausländische (amerikanische) Firmen aus steuerlichen Gründen Lizenzen nach Deutschland geben.

Zunächst versuchten wir, die vorliegenden Schriften grob nach ihrem optischen Aussehen in Gruppen einzuteilen, und zwar geschah dies wie folgt: Dunkelblau 36mal, Ultramarin 11mal, Hellblau 10mal und Violett-blau 4mal. Es sei erwähnt, daß manches Fabrikat an verschiedenen Farbnuancen beteiligt war (näheres siehe Tabelle).

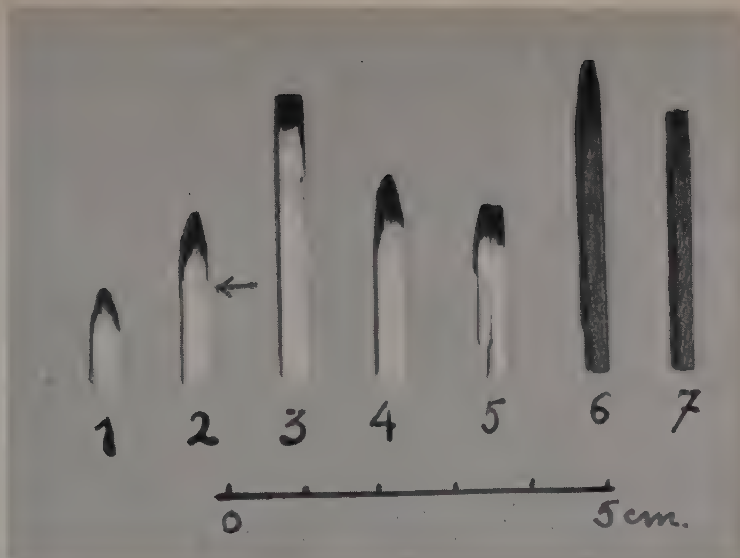


Abb. 1
Streichholzreste, die hinter der Eingangstüre des in Brand gesetzten Geschäftshauses gefunden wurden

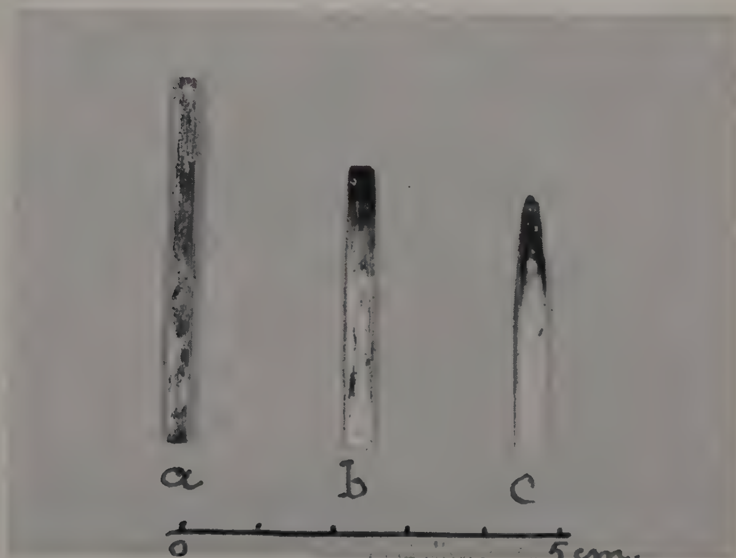


Abb. 2
Streichholzreste, nach dem Brand im Inneren des Ladens sichergestellt.

Zu Bessemans: „Identifizierung von Streichholzresten"
(Seite 70)

Abb. 3
Die beiden Streichholzpackungen, welche man in den Taschen des Verdächtigen entdeckte



Abb. 4
Packung 1, Heftklammer entfernt und aufgeklappt. Rechts die Fußstreifen der Zündhölzer, der vorderste bezeichnet mit „A 1"

Zu Bessemans: „Identifizierung von Streichholzresten"
(Seite 70)

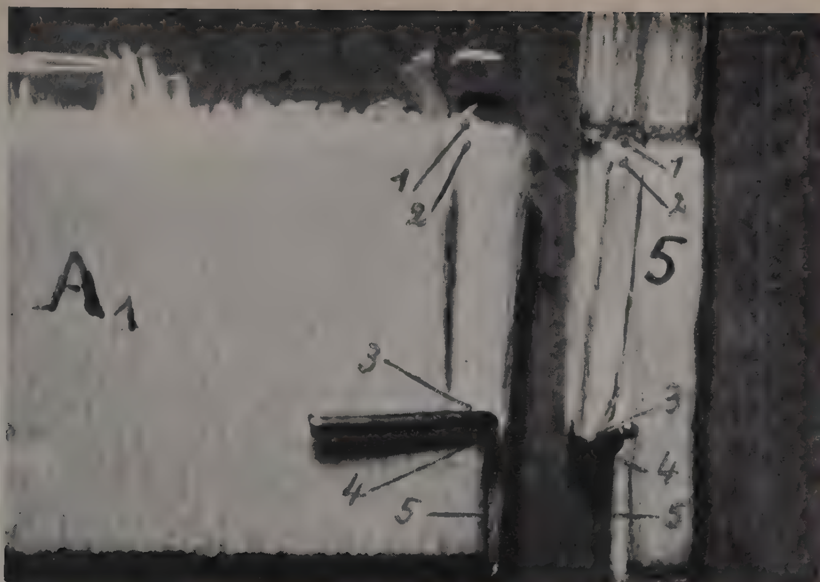


Abb. 5
Übereinstimmung der Einzelheiten am unteren Ende des Streichholzrestes 5 mit dem seitlichen Rand des Fußstreifens A 1

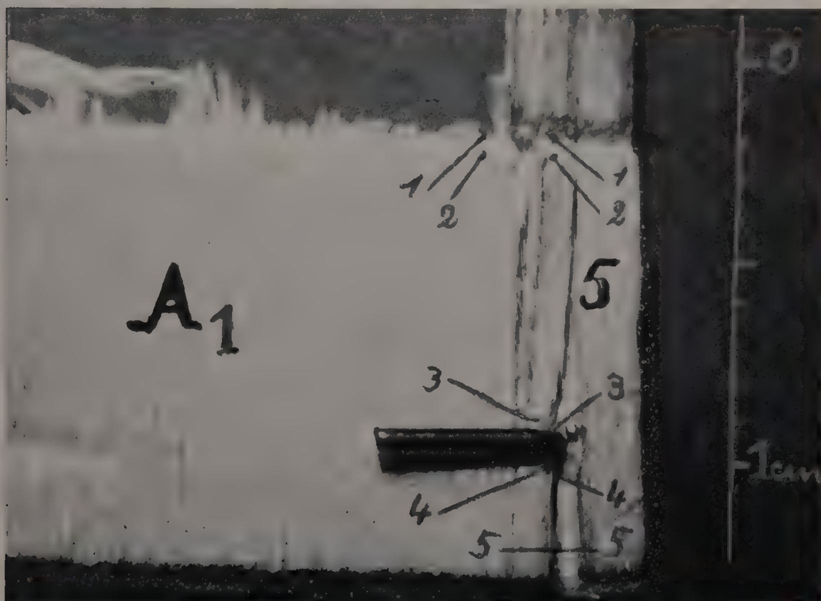
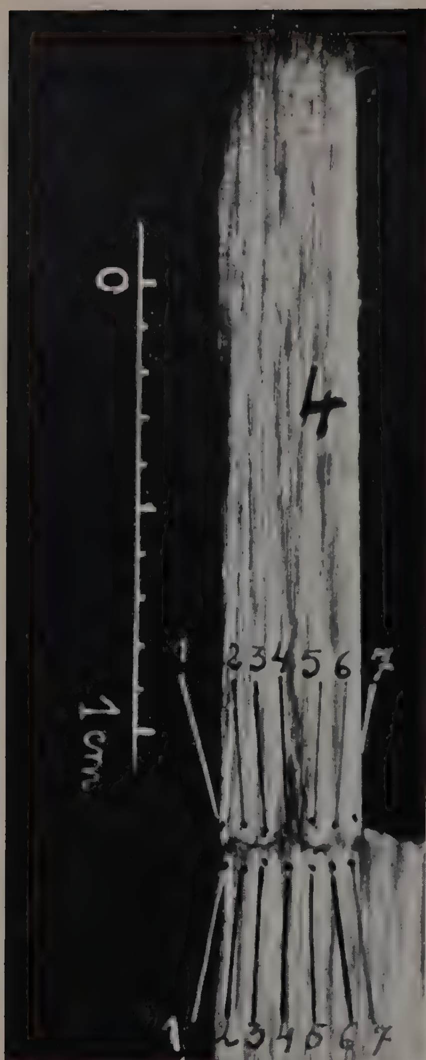


Abb. 6
Die Zusammengehörigkeit der in Abb. 5 gezeigten Einzelheiten wird besonders überzeugend, wenn man die beiden Stücke unmittelbar aneinanderfügt

Zu Bessemans: „Identifizierung von Streichholzresten"
(Seite 71)



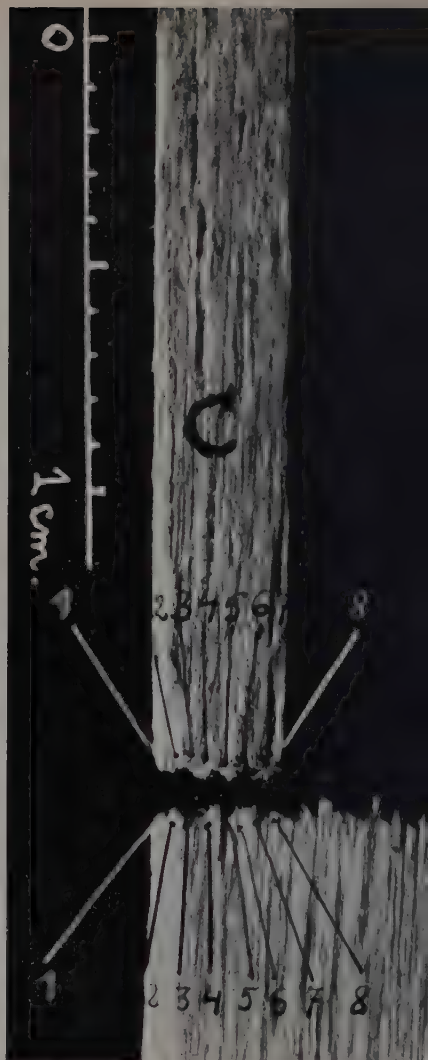


Abb. 7
Die Zusammengehörigkeit des Streichholzrestes 4 mit dem äußersten linken Ende des Fußstreifens B 1 zeigt sich an Übereinstimmungen, die sich bis auf die einzelnen Fasern des Holzes erstrecken

Abb. 8
Der Streichholzrest c paßt in seinem Faserabriß genau zur linken Seite des Fußstreifens A 2

Zu Bessemans: „Identifizierung von Streichholzresten" (Seite 71)

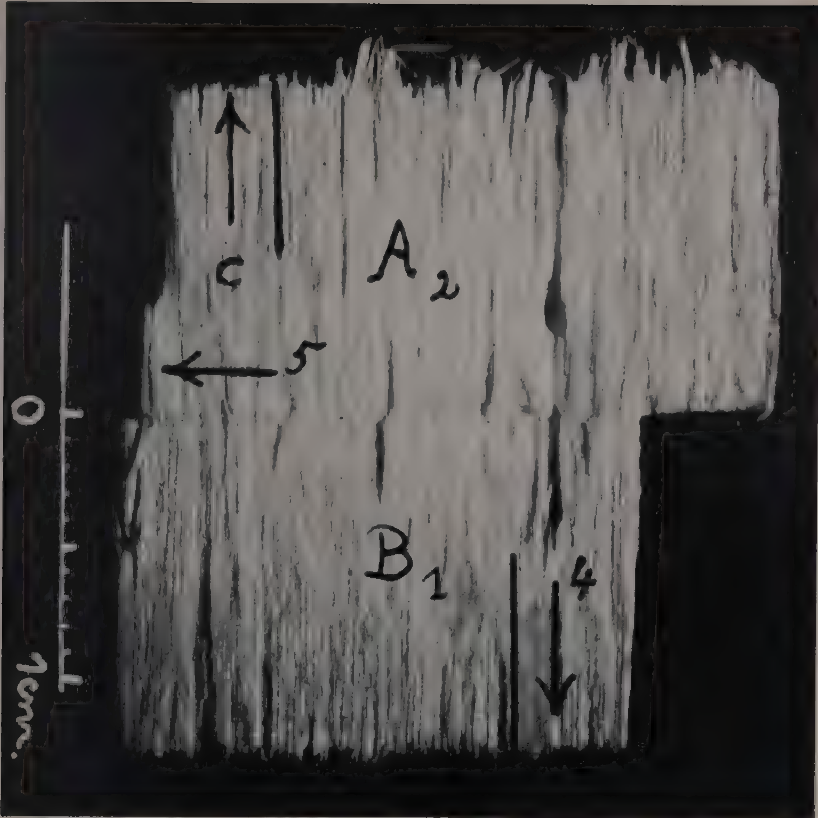


Abb. 9

Alles in allem ließen sich genau die Stellen bestimmen, an denen die am Brandort gefundenen Streichholzreste 4, 5 und c ursprünglich an den Fußstreifen der beim Verdächtigen gefundenen Streichholzpackung Nr. 1 saßen

Zu Bessemans: „Identifizierung von Streichholzresten" (Seite 71)

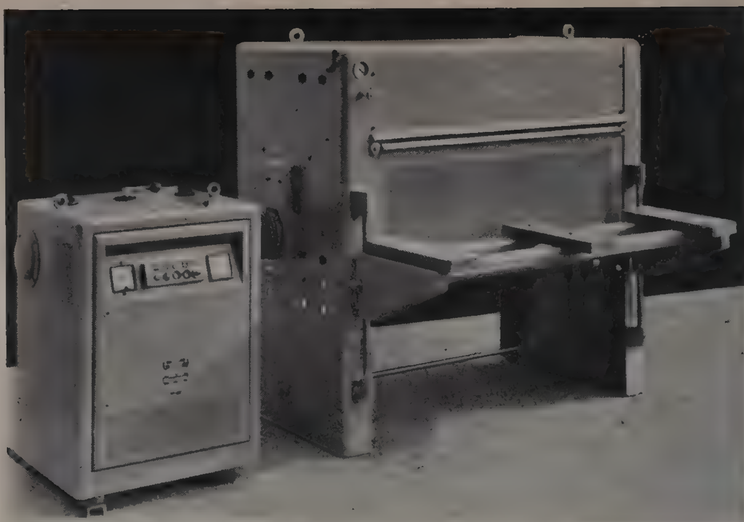


Abb. 1
Ansicht der Schnellverleimpresse (rechts) mit Röhrengenerator (links) zur Erzeugung des hochfrequenten Wechselstromes.



Abb. 2
Brandspuren an dem Vorlagetisch, welcher aus der Schnellverleimpresse ausfahrbar ist. 1 = Einsatzheizkörper für die Trockenpresse. 2 = Kupferstreifen. 3 = Gummidecke mit Ausbrennung an der Randmitte. 4 = Rußanschwelungen am Rahmen des Einsatzkörpers.

Zu Schöntag: „Eine ungewöhnliche Brandzündung in einem holzverarbeitenden Betrieb" (Seite 73)

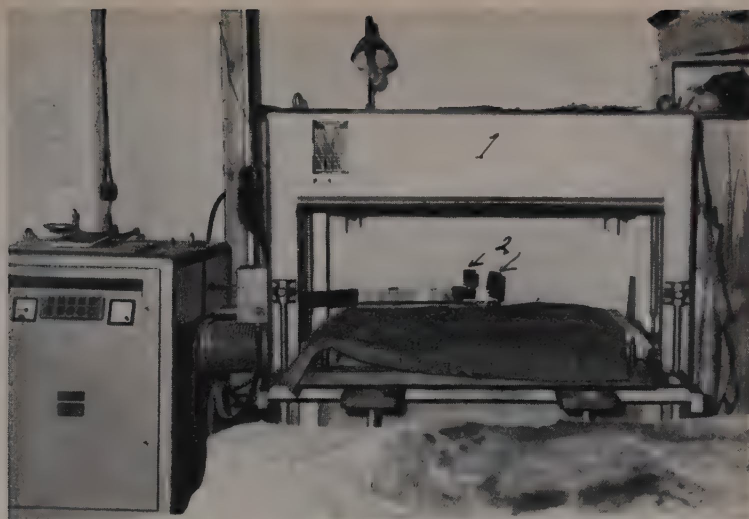


Abb. 3
Rückwand der Trockenpresse (1) mit den beiden Zuführungskontakten (2).



Abb. 4
40 mm breites, 0,2 mm starkes Tombakblech mit Bruchstellen und Durchlöcherungen, welche durch den Flammenbogen des Hochfrequenzstromes verursacht worden sind.

Zu Schöntag: „Eine ungewöhnliche Brandzündung in einem holzverarbeitenden Betrieb" (Seite 73)



Abb. 5
Abwicklung eines 40 mm breiten Filzröllchens, das nur äußerlich infolge der Brandhitze verkohlt ist und daher als Brandursache ausscheidet.

Zu Schöntag: „Eine ungewöhnliche Brandzündung in einem holzverarbeitenden Betrieb" (Seite 74)

Bei der papierchromatographischen Untersuchung gingen wir im einzelnen wie folgt vor:

Von einem Kugelschreiberstrich wurde eine Partie von 1 bis 3 mm Länge herausgeschnitten. Je dichter die Farbe, mit desto weniger Material kommt man aus. Dieses Material wurde entweder mechanisch auf den Startpunkt des Chromatographierpapiers aufgepreßt, oder wir bohrten in das ziemlich flauschige Papier vorsichtig mit einem feinen Skalpell eine nicht perforierende Öffnung nach Art einer Tasche. In diese Öffnung wurde das Material eingeschoben und die Tasche durch Glattstreichen des Papiers geschlossen. Dieses Papier wurde nach Art des üblichen Vorgehens bei der aufsteigenden Papierchromatographie in ein Standgefäß gebracht, das mit nachfolgendem Laufmittel beschickt wurde: 81 Teile Benzol, 19 Teile Methanol. Die Zweckmäßigkeit dieses Laufmittels hatte der eine von uns (Bosch) im Rahmen der oben zitierten früheren Untersuchungen über Farbstoffe ausprobiert. Die Laufzeit betrug 9 Minuten, sie erwies sich als die zweckmäßigste. Das für die Papierchromatographie benutzte Schrifttum ergibt sich aus dem Literaturverzeichnis (Brown und Kirk; Bangsgaard; Cramer; Klauer; Mally; Windhaber; Schulz und Merx; Martin u. a.). Nach Trocknung der Streifen wurden sie mit dem unbewaffneten Auge und im gefilterten UV-Licht angesehen. Eine Untersuchung im infraroten Licht zeitigte keine Vorteile.

II. Ergebnisse

Bei der Besichtigung der Chromatogramme konnten 17 Gruppen von Farbstoffkomponenten festgestellt werden. Es sei erwähnt, daß einige Pasten, was wir vorher nicht vermutet hatten, auch eine rote Farbstoffkomponente enthielten, obwohl sie mit dem bloßen Auge rein blau erschienen. Die violett aussehenden Schriften hatten papierchromatographisch keine rote, sondern eine violette Komponente. Die Einzelheiten ergeben sich aus der beigegebenen Tabelle (Seiten 86 und 87).

Wertet man die Tabelle aus, so kommt man zu nachfolgenden Schlußfolgerungen:

1. Optisch gleich aussehende Kugelschreiberschriften können völlig verschiedene Papierchromatogramme haben.
2. Minen der gleichen Firma können gleichfalls unterschiedliche Papierchromatogramme ergeben.
3. Optisch unterschiedliche Schriften ergaben manchmal das gleiche Chromatogramm.
4. Im papierchromatographischen Bild kam gehäuft die Gruppe I vor (waschblau, blau und türkis), und zwar 21mal; die 21 Minen stammten von 9 verschiedenen Firmen. Die Gruppe VII (grünblau, violett, türkis) war 10mal vertreten; die Minen stammten von 7 verschiedenen und 2 unbekannten Firmen. Gruppe V (grünblau,

Nr. der Chromatogrammgruppe	Beschreibung der Farbkomponenten des Chromatogramms	Häufigkeit
I	waschblau, blau, türkis	21×
II	blau, türkis	4×
III	waschblau, violett, türkis	3×
IV	blau, intensiv-blau, türkis	1×
V	grünblau, blau, blau, türkis	9×
VI	graublau, intensiv-blau, grünblau	2×
VII	blau, blau, violett, türkis	10×
VIII	waschblau, waschblau, türkis	1×
IX	violett, türkis	2×
X	violett, blau	1×
XI	violett, violett	1×
XII	rot, waschblau, türkis	1×
XIII	blau, rot, intensiv-blau, türkis	1×
XIV	rot, blau, blau, türkis	1×
XV	waschblau, intensiv-blau	1×
XVI	violett, violett, graublau	1×
XVII	waschblau, türkis	1×

	Firma und optische Farbeinstufung							
der blau	Laurin 2× d-blau . 1× h-blau 1× u-marin	Homaco 1× d-blau	Taifun 1× d-blau	Othello 1× d-blau	Diplomat 1× d-blau	Fedra 1× d-blau	Fend 1× u-marin	Karat 1× blau- violett
ider au	Biro 2× d-blau	Gewo 1× u-marin						
old blau blau	Biro 1× u-marin							
61	1× h-blau							
can au	Dokumental Ultra 2× d-blau	Perfekta 1× h-blau	Famos 1× d-blau	Hauser 1× d-blau	Garantie- Mine 1× d-blau	Fend 1× d-blau		
kenmine	2× u-marin							
old u	Hauser 1× h-blau	Schneider 1× h-blau	Artus 1× d-blau	Staedtler 1× d-blau	anonym 2× h-blau	Biro Liz. 190 1× d-blau	Biro Liz. Neckar 1× blau-violett	
nental Ultra	1× h-blau							
graf marin	Parker 1× u-marin							
ine	1× u-marin							
ine 5130	1× blau-violett							
r Bl Blk Ink	1× blau-violett							
nental	1× d-blau							
Pen	1× d-blau							
	1× u-marin							
3	1 × u-marin							
35	1× d-blau							

5*

2mal blau, türkis) erhielten wir 9mal (unter 61 Kugelschreiberschriften); die Minen stammten von 7 verschiedenen Firmen. In den anderen Gruppen waren nur 1 bis 4 Minen enthalten.

Für die Untersuchung von Kugelschreiberschriften kommen nach dem Ergebnis unserer Untersuchungen unabhängig voneinander sowohl das optische Aussehen — gleicher Untergrund vorausgesetzt — (mit bloßem Auge prüfbar) als auch das Papierchromatogramm in Frage.

Es wird von Interesse sein, wie häufig solche Untersuchungen in der Praxis zu einem brauchbaren Resultat führen würden. Hierbei ist es selbstverständlich, daß nur ein Unterschied im Papierchromatogramm zu dem Schluß berechtigt, daß die beiden Schriften nicht von der gleichen Kugelschreiberpaste stammen können. Findet sich Übereinstimmung bei der Papierchromatographie, so wird das Resultat im großen und ganzen nichtssagend sein, es sei denn, man wüßte in Ausnahmefällen, daß es sich um eine ganz seltene der oben bezeichneten Gruppen handelt.

Zur optischen Farbgruppe „dunkelblau" gehörten in unserem Material, bestehend aus 61 wahllos hergestellten Kugelschreiberschriften, 36. Würde man unter diesen 36 Kugelschreiberschriften papierchromatographische Vergleiche anstellen, so ergeben sich nach der Formel

$$x \cdot \frac{x - 1}{2} = y$$

630 Kombinationen. Wir haben diese Kombinationen zusammengestellt und nachgeprüft, wie häufig die beiden Schriften unter diesen Umständen zu einer verschiedenen Papierchromatogramm-Gruppe gehören; in Betracht kamen lt. Tabelle 8 Gruppen, und zwar Gruppe I, II, III, V, VII, XIII, XIV und XVII. Die Auszählung ergab, daß die Kugelschreiberschriften in 455 Fällen nicht von der gleichen Paste herrühren konnten; in nur 175 Fällen stimmten die Papierchromatogramme überein, so daß hier die Untersuchung resultatlos verlaufen wäre.

Das Prozentverhältnis, das nicht verallgemeinert werden darf und sich nur auf unser verhältnismäßig geringes Material stützt, wäre folgendes: In 72,22% wäre eine Differenzierung der Kugelschreiberschriften möglich gewesen, in nur 27,77% hätte die Untersuchung zu keinem verwertbaren Ergebnis geführt.

Unter den gegebenen Umständen müssen wir zu dem Schluß kommen, daß der papierchromatographische Vergleich von Kugelschreiberschriften so gute Erfolge verspricht, daß man ihn immer durchführen sollte. Die Beeinträchtigung des Schriftmaterials durch den notwendigen kleinen Ausschnitt ist so geringfügig, daß man sie in Kauf nehmen kann.

Literatur

Angermayer, F.: „Analytische Untersuchungen von Schreibstoffen unter besonderer Berücksichtigung der Papierchromatographie." Kriminalwissenschaft **1**, 41 (1954).

Bangsgaard, A.: „Untersuchungen von Kugelschreibertinten". Nordisk Kriminalteknisk Tidskrift (Stockholm — 1955, Nr. 7).

Bosch, K.: „Identifizierung von Farbstoffen in Schreibmitteln mit Hilfe der Papierchromatographie in verschiedenen Lösungsmittelsystemen". Inauguraldissertation, Heidelberg, 1958.

Brown, Ch., und P. L. Kirk: „Horizontal Paper chromatography in the Identification of Bal point Pen Inks" (Identifikation von Kugelschreiberpasten durch horizontale Papierchromatographie). J. of Crim. Law a. Pol. Sci. **45**, 334–339 (1954).

Cramer, F.: „Papierchromatographie", Chemie-Verlag, Weinheim. 2. Aufl. (1953).

Grüne, A.: „Papierchromatographie, Arbeitsmethodik", Broschüre der Fa. Carl Schleicher & Schüll, Dassel (1952).

Mally, R.: „Der Kugelschreiber". Kriminalistik **10**, 55—60 (1956).

Mally, R., Windhaber, Fr., Schulz, C. u. Merx, H.: „Schreibmittel-Chromatographie". Kriminalistik **11**, 390—392 (1957).

Martin, E.: „Identifizierung von Kugelschreiberfarbstoffen". Revue Criminol. **12**, 18—23 (1958).

Martin, E.: „Abklärung eines Bankbetruges mit Hilfe der Kriminaltechnik." Kriminalistik **11**, 381—390 (1957).

Starck, H. J.: „Zur papierchromatographischen Untersuchung von Schreibstoffen und Schriften." Kriminalistik **8**, 85—88 (1954).

Aufklärung eines Brandversicherungsbetruges durch technische Untersuchung der Brandstelle

Von

Dr. ing. habil. **A. Schöntag,**
Bayer. Landeskriminalamt, München

(Mit 4 Abbildungen)

An der Bundesstraße Regensburg — Weiden war ein DKW-Lieferwagen vollkommen ausgebrannt. Die Reste des Fahrzeugs lagen etwa 10 m von der Straße entfernt an einem kleinen Weiher. Den Beamten der zuständigen Landespolizeiinspektion waren bei dem Versuche, die Brandursache zu klären, einige verdächtige Umstände aufgefallen. Sie rechneten daher mit der Möglichkeit einer Brandstiftung zum Zwecke des Versicherungsbetruges und forderten Sachverständige des Bayerischen Landeskriminalamtes zur Überprüfung der Brandstelle an.

Der Fahrer des Wagens behauptete, er habe kurz vor der Brandstelle plötzlich einen starken Benzingeruch wahrgenommen. Um der Ursache dieser ungewöhnlichen Erscheinung nachzugehen, sei er rechts herausgefahren. Er habe angehalten, sei auf der linken Seite des Kombi-Wagens ausgestiegen und habe sofort unter dem Fahrzeug, und zwar unmittelbar unter der rechten Motorseite, offene Flammen bemerkt. Daraufhin habe er seinem Beifahrer, der noch im Wagen saß, zugerufen: „Raus, es brennt!", und sei dann in der ersten Bestürzung, die Straße überquerend, etwa 40 m in das gegenüberliegende Kornfeld hineingelaufen.

Der Beifahrer gab an, er habe geschlafen und zunächst den Benzingeruch gar nicht bemerkt. Er sei erst auf den Ruf des Fahrers: „Raus, es brennt!", wach geworden. Unmittelbar danach sei eine Explosion erfolgt, welche ihn von seinem Beifahrersitz hinausgeschleudert und auf eine etwa 3 m entfernte, schwach geneigte Böschung geworfen habe.

Beide Wageninsassen haben sich, wie ein Zeuge aus der Nähe zweifelsfrei beobachten konnte, kurz nach der Explosion wieder auf der Straße etwa 50 m hinter dem Fahrzeug an einem Pappelbaum getroffen und dann versucht, die Feuerwehr und die Polizei zu verständigen. Die

Feuerwehr konnte allerdings ein vollkommenes Ausbrennen des Wagens nicht mehr verhindern.

Die Polizei hatte die Verdächtigen sogleich veranlaßt, eine Liste der angeblich verbrannten Waren zusammenzustellen, und diese zeigte eine beachtliche Menge wertvoller Sachen auf. So sollten sich auch 5 Flaschen Sekt, 20 Büchsen Speiseöl, eine große Anzahl von Zigarettenpackungen und sonstiges Ladegut auf dem Wagen befunden haben.

Trotz der starken Brandwirkungen am Fahrzeug konnte eindeutig festgestellt werden, daß im Brandschutt k e i n e Glasreste von Sektflaschen und auch k e i n e Blechteile von Speiseölbüchsen vorhanden waren. Aus Abbildung 1 (Seite 101) sind die wesentlichen Reste der im Brandschutt vorgefundenen Gegenstände ersichtlich. Diese bestanden in der Hauptsache aus 20 Dosen mit Karottengemüse, 2 Marmeladeeimern und Bruchstücken von Glasballonen, in denen sich Alkohol befunden haben sollte. Einer dieser Ballone wurde n a c h der Explosion von einem Zeugen etwa 2 m rückwärts hinter der Wagentür gesehen. Der Behälter stand dort unversehrt am Boden. Später eingetroffene Zeugen haben den Ballon in zerstörtem Zustande vorgefunden.

Die technische Untersuchung des ausgebrannten Fahrzeugs führte zur Auffindung des Tankverschlusses, der, wie Abb. 2 (Seite 101) zeigt, an einer höchst merkwürdigen Stelle, nämlich auf dem Getriebegehäuse, entdeckt wurde. Die beiden Federrasten des Verschlusses waren in keiner Weise verbogen, was bei einem Herausreißen dieses Deckels aus seiner Befestigung unbedingt hätte der Fall sein müssen. Die mikroskopische Untersuchung der beiden federnden Verschlußenden ergab vor allem keinerlei Kratzspuren, die beim gewaltsamen Entfernen der Verschlußkappe aus dem Tankverschluß unvermeidbar gewesen wären.

Ein weiterer auffallender Befund war der in Abb. 3 (Seite 102) wiedergegebene Brennstoffkanister, den der Beifahrer kurz vor dem Brande an einer Tankstelle mit 3 Litern Benzin hatte füllen lassen. Dieser Behälter war eigentlich ein Ölkanister. Er hatte einen Schraubverschluß, in dessen äußeren Mantel ein Gewinde eingeprägt war. Dieser Mantel war auf das Blech des Behälters weich aufgelötet worden, so daß eine Temperatur von etwa 300 Grad C genügte, um das Weichlot und damit den Schraubverschluß abzuschmelzen. Ausdrücklich muß erwähnt werden, daß der Verschluß nach dem Brande in der Gewindefassung gefunden wurde und daß der Kanister selbst in keiner Weise aufgebaucht („bombiert") war — im Gegensatz z. B. zu den Dosen mit Karottenkonserven (Abb. 1). Diese beiden in Abb. 2 und 3 gezeigten Befunde machten von der technischen Seite her eine normale Brandentstehung unwahrscheinlich.

Es gibt Fälle, in denen der Nachweis einer versuchten Versicherungsbetruges mit polizeilichen Mitteln einfacher zu erbringen ist als der Beweis der vorsätzlichen Brandstiftung durch den Sachverständigen. Denn der Versicherungsbetrüger muß, wenn er bei dem Brande ein

Geschäft machen will, immer mehr und wertvollere Sachen als vernichtet angeben, als tatsächlich verbrannt sind. Mit diesen Angaben legt er sich aber fest, und wenn die Reste dieser Gegenstände im Brandschutt nicht gefunden werden, so ist es nicht schwer, den Schuldbeweis zu führen. Natürlich kann ein gewiegter Versicherungsschwindler Materialien als verbrannt melden, die durch Feuer völlig zerstört werden und deren Vorhandensein ihm daher nicht widerlegt werden kann. Um derartige Angaben fehlerfrei machen zu können, müßte der Betrüger aber geradezu Naturwissenschaftliche Kriminalistik studieren, denn ein Laie kann unmöglich wissen, welche Nachweise mit den modernen Untersuchungsmethoden der Kriminaltechnik möglich sind und welche nicht. Der Laie glaubt in der Regel, daß bei einem größeren Feuer, besonders unter der Einwirkung von Benzin oder anderen Brandmitteln, so ungefähr alles restlos verbrennt. Das ist natürlich unrichtig. Reste von Speiseölbüchsen, Konservendosen und Sektflaschen können ohne Mühe schon mit dem bloßen Auge im Brandschutt festgestellt werden. Bei Zigarettenpackungen ist auf analytischem Wege ohne weiteres eine Unterscheidung zwischen deren Einwickelpapier und den Umhüllungen von Schokolade zu treffen. Das Übergießen von Schokoladetafeln mit Benzin ist zum Beispiel feststellbar aus Bleispuren, eine Untersuchung, die allerdings äußerst schwierig ist und die genaue Beobachtung aller Nebenmöglichkeiten erfordert.

In unserem Falle mußte nun aus dem Gesamtergebnis der Feststellungen der technische Nachweis der Brandstiftung geführt werden. Zu diesem Zwecke kam es darauf an, den Ablauf des Brandes und der Explosion möglichst lückenlos zu erfassen und jeweils die Widersprüche zwischen dem Befunde der naturwissenschaftlich-technischen Untersuchung, dem polizeilichen Ermittlungsergebnis und den Aussagen der Verdächtigen zu klären. Bis zu diesem Zeitpunkte waren vor allem folgende Differenzen auffallend:

1. Zwischen der behaupteten Ladung und den im Brandschutt vorgefundenen Waren- und Verpackungsresten bestanden deutliche Unterschiede.
2. Die Lage und der Zustand des Tankverschlusses stimmten nicht überein mit der Bekundung des Tankwartes, er habe den Verschluß nach der letzten Betankung des Fahrzeugs wieder ordnungsmäßig angebracht.
3. Die Lage und der Zustand des Benzinkanisters entsprachen keineswegs der Behauptung des Fahrzeugführers, der Kanister sei während des Brandausbruchs noch gefüllt gewesen. Fehlerhaft wäre es natürlich gewesen, wenn der Brandstifter nach dem Ausgießen des Benzins etwa die Verschraubung nicht wieder in den Behälter eingedreht hätte. Der Täter konnte jedoch nicht wissen, daß ein leerer, verschlossener Benzinkanister, dessen Verschraubung nur weich angelötet ist, sich im Feuer ganz anders verhält als ein ge-

füllter, verschlossener. Diesen Unterschied im Verhalten kann im allgemeinen nur der Fachmann beurteilen, und bei solchen für den Laien gar nicht erkennbaren Dingen machen die Brandstifter in der Regel die sprichwörtliche „eine große Dummheit“, welche dann dem Sachverständigen die Unterlagen für seine Beweisführung liefert.

4. Die sofort vorgenommene Untersuchung der Sengspuren an den Haaren und den Kleidungsstücken der beiden Wageninsassen ergab einen auffallenden Befund: Die Körperhaare waren bei beiden an den Händen und Unterarmen versengt, nicht jedoch die Kopfhaare und die beiden Sakkos. Auch diese hätten Versengungen aufweisen müssen, wenn der Brand- und Explosionsablauf so erfolgt wäre, wie diese beiden Personen ihn geschildert hatten. Das Gesamtbild der Versengungen sprach vielmehr dafür, daß beide, vor allem auch der Beifahrer, bereits außerhalb des Fahrzeugs standen und mit ihren Händen im Innenraum des Wagens manipulierten, als sie von der Explosion erfaßt wurden. Die Art der Verbrennungen der Körperhaare legten weiter die Vermutung nahe, daß diese Beschädigungen im Zusammenhang mit der Entzündung des Feuers entstanden waren.

5. Keinesfalls konnte ein gefüllter, unversehrter Glasballon nach der Explosion 2 m hinter dem verbrannten Kraftwagen vorgefunden werden, wenn ihn nicht irgend jemand dorthin gestellt hatte. Hier wollte möglicherweise einer der Täter nach dem Anzünden noch einige für ihn wertvolle Gegenstände vor den Flammen retten. Diese Absicht wurde dann aber durch die Explosion, welche von den Brandstiftern nicht vorhergesehen war, vereitelt.

Die eingehende Untersuchung des Fahrzeugs ergab jedoch noch einige weitere interessante Befunde: Es stellte sich heraus, daß das linke Wagenfenster geöffnet gewesen sein muß, als die Explosion eintrat. Es befanden sich nämlich die Bruchstücke der Sekurit-Glasscheibe noch im Führungsrahmen der linken Führerhaustür, während die Sekuritscheibe der rechten Tür weit weggeschleudert war. Auch die Stellungen der Fensterkurbeln an beiden Türen bestätigten diesen Befund. Im Augenblick der Explosion muß zudem die rechte Tür des Führerhauses geschlossen gewesen sein, da ihr aus Stahl bestehender Haltezapfen — augenscheinlich durch den Explosionsdruck — abgerissen war und in unmittelbarer Nähe der Türe lag. Die linke Führerhaustür war dagegen geöffnet.

Geschlossen war im Zeitpunkt der Explosion auch die rückwärtige Tür des Kombi-Wagens, wie deutlich aus Abb. 4 (Seite 102) hervorgeht. Diese Tür wurde mit großer Gewalt aufgeschleudert, so daß die Dämpfungseinrichtungen überbeansprucht und die Türangeln aufgebogen wurden. Auch der Türverschluß war zerstört.

Der wirkliche Ablauf des Brandes und der Explosion war aus der Gesamtheit der Feststellungen in unserem Gutachten nunmehr durchaus zu klären. Er hatte sich etwa so zugetragen:

Der rechts vom Fahrer sitzende Beifahrer hatte kurz vor dem endgültigen Haltepunkt des Fahrzeugs neben der Straße den Reservekanister mit Benzin geöffnet und seinen Inhalt durch die rückwärtige Tür zum Laderaum über das darin befindliche, ziemlich wertlose Material geschüttet. Infolge der hohen Raumtemperatur — die Tat geschah am 23. Juli — erfolgte eine schnelle Verdampfung eines Teiles dieses Benzins, ein Umstand, den beide Täter nicht vorhergesehen hatten. Der Beifahrer war so vorsichtig, den Benzinkanister wieder zu verschrauben, er übersah jedoch, daß sich ein gefüllter, verschraubter und ein leerer, verschraubter Kanister in den Flammen verschieden verhalten. Dann hielt der Fahrer kurze Zeit später an einem ihm geeignet erscheinenden Platz wenige Schritte abseits der Straße erneut an. Beide Personen stiegen aus. Während einer wahrscheinlich noch einige wertvolle Teile des Ladegutes aus der rückwärtigen Tür herausnahm und diese wieder verschloß, öffnete der andere den Tankverschluß und legte ihn auf das Getriebe des Motorblocks, wohl um auch den Haupttank mit zum Ausbrennen zu bringen und durch die darin befindliche größere Benzinmenge den Wagen um so gründlicher zu zerstören. In einem Augenblick, in dem beide — wohl vor der geöffneten linken Führerhaustür stehend — sich mit ihren Armen im Innenbereich des Wagens befanden, ist die Zündung erfolgt, die aber — und hier liegt die entscheidende Wendung im Ablauf der Dinge — zu einer heftigen Explosion der im Inneren des Fahrzeugs entstandenen Benzingase und nicht zu dem von den Tätern erwarteten verhältnismäßig harmlosen Brand führte.

Diese Explosion warf nun den gesamten Plan der beiden über den Haufen, da sie jetzt keine Zeit mehr hatten, irgendwelche weiteren Maßnahmen zu treffen und da, durch den Knall herbeigerufen, bereits die ersten Zeugen am Brandort auftauchten. So sind denn beide miteinander über die Straße laufend gesehen worden, während der Beifahrer von der Explosion über einen Abhang hinunter geschleudert worden sein will.

Jedenfalls fand das Märchen von der Entstehung des Feuers infolge eines „Unglücksfalls" durch die technische Untersuchung der Brandstelle ein rasches Ende.

Dieser Vorgang zeigt, daß in allen Fällen des Brandversicherungsbetruges vor allem ein schnelles Handeln der Ermittlungsorgane erforderlich ist. Die Ermittlungen sollten stets damit beginnen, den Verdächtigen über Art und Umfang der angeblich verbrannten Waren zu befragen und ihn verbindlich festzulegen. Ebenso rasch muß die Tätigkeit des Sachverständigen einsetzen, um die Tatortspuren in allen Einzelheiten zu erfassen. Der erste am Tatort eintreffende Polizeibeamte sollte auch unbedingt dafür sorgen, daß das Gesamtbild der Brandstelle nicht mehr verändert wird, als es bei den Löscharbeiten unvermeidlich ist. Dem

scheinbar berechtigten Wunsch des Verdächtigen, sich vor Beginn der Vernehmungen von dem Schmutz und Ruß der Löscharbeiten zu reinigen, sollte man, wenn der Sachverständige bereits im Anmarsch ist, tunlichst n i c h t entsprechen. Durch das Abbürsten der Kleider und Schuhe sowie durch Waschen und Rasieren können nämlich wichtigste Spuren — Staubteilchen, Haar- und Faserversengungen u. dgl. — vernichtet und beseitigt werden, so daß der Experte hinterher keine eindeutigen und verläßlichen Feststellungen mehr treffen kann. Nur durch den s c h n e l l e n Einsatz von Ermittlungsbeamten und Sachverständigen und durch deren l a u f e n d e n E r f a h r u n g s a u s t a u s c h können — so, wie in diesem Falle — Brandversicherungsbetrügereien erfolgreich verhindert werden.

Mysteriöser Tod im Weizenfeld

Von

Dr. med. **G. Schaidt**, Bayer. Landeskriminalamt München

(Mit 6 Abbildungen)

Am 9. 8. 59 verabredete sich der 27jährige Landwirt F. T. aus H. mit seiner Verlobten zur Teilnahme an einer abendlichen Tanzveranstaltung. Zuvor wollte er noch mit seinem Moped auf einen etwa 1 km entfernten Acker fahren, um den Reifezustand des dort angebauten Weizens zu überprüfen. Das Getreide sollte nämlich am folgenden Tage geschnitten werden. Als T. nach 2½ Stunden von dieser Fahrt noch nicht zurückgekehrt war, machte sich seine Verlobte Gedanken über seine lange Abwesenheit und begab sich mit einem Bekannten auf die Suche. Bei Annäherung an das betreffende Feld wurde zunächst das aufgebockte Moped des T. und unmittelbar darauf er selbst gefunden. T. lag mit leicht angezogenen Knien auf dem Rücken am Rande des Kornfeldes. Er war tot, sein Hemd wies an der linken Brustseite ausgedehnte Blutspuren auf (Abb. 1 Seite 103).

Bei der polizeilichen Tatortaufnahme wurde zunächst festgestellt, daß der Getötete nur mit Hemd, Hose, Socken und Halbschuhen bekleidet war. An der linken Hemdseite befanden sich neben ausgedehnten Blutspuren, welche teilweise verkrustet waren, mehrere Gewebebeschädigungen (Abb. 2 Seite 103), von denen die größte, etwa in Höhe der linken Brustwarze, triangelförmig erschien. Unter dieser Stoffdurchtrennung fand sich an der Brusthaut 4 cm unterhalb der linken Brustwarze eine 10—12 mm breite Stichwunde, von welcher offenbar die Blutverschmierungen herrührten. 2 cm unterhalb und 11 cm rechts davon waren je eine 3—4 mm große rötlich-bräunliche Oberhautvertrocknung zu erkennen. An entsprechenden Stellen des Hemdes wurden ebenfalls kleine Gewebstrennungen wahrgenommen. Bei Absuchen der Umgebung des Tatortes konnte keine Tatwaffe aufgefunden werden. Es lag jedoch in 4½ m Entfernung von der Leiche eine abgebrochene 8,5 cm lange Rehstange (Abb. 3 Seite 104). Bei der gerichtlichen Leichenöffnung am nächsten Tag wurde festgestellt, daß die Muskulatur und das Rippenfell unterhalb des Ein-

stiches auf einer Länge von 9,5 cm aufgeschlitzt waren. Der Herzbeutel und die linke Herzkammer wiesen 2—3 cm lange Rißverletzungen auf, deren Ränder fetzig erschienen. Das vorläufige ärztliche Gutachten lautete dahin, daß die Verletzung mit einem spitzen Gegenstand beigebracht wurde und der Tod des T. die Folge dieser Verletzung war.

Aus dem Tatortbefund und dem Ergebnis der Leichenschau war zunächst die Schlußfolgerung zu ziehen, daß ein Selbstmord nicht vorliegen konnte, da nach der Art der Verletzung der Tod rasch eingetreten sein mußte und somit der Auffindungsort der Leiche auch der Tatort war. An dieser Stelle wurde jedoch keine Waffe gefunden, mit welcher sich T. die schwere Wunde selbst hätte beibringen können. Die Ermittlungen im Hinblick auf einen eventuellen Mord verliefen negativ. Insbesondere war über ein mögliches Tatmotiv nichts in Erfahrung zu bringen. Nach diesem Stand der Dinge war nun noch daran zu denken, daß vielleicht die am Tatort sichergestellte abgebrochene Rehstange mit dem Vorfall in Verbindung stand. Hierfür ergaben sich mehrere Hinweise. Zunächst zeigte die unterhalb der Einstichstelle befindliche Hautvertrocknung den gleichen Abstand von der Wunde wie die kleine Gabelsprosse an der Rehstange von der Spitze der Hauptsprosse. Unter Berücksichtigung der Stangenlänge und des aus dieser zu vermutenden Abstandes der Stangenspitzen an dem Gehörn eines Rehbockes konnte die 11 cm rechts von der Einstichstelle gelegene Hautvertrocknung von der Spitze der zweiten Stange eines Gehörns herrühren.

Nun war bekannt, daß T. großes Interesse für die Jagd hatte. Einer der Jäger gab an, T. habe ihn etwa 14 Tage vor seinem Tod auf einen Rehbock aufmerksam gemacht, welcher sich wiederholt in der Nähe des späteren Fundortes der Leiche aufhielt. Auf Grund der Vermutung, daß T. dem Angriff eines Rehbockes zum Opfer gefallen sein könnte, wurden die Jagdberechtigten aufgefordert, auf Rehböcke, denen eine Stange fehlte, zu achten und solche gegebenenfalls zu erlegen. Tatsächlich konnte am 16. 8. ein Gabelbock geschossen werden, von dessen Gehörn eine Stange abgebrochen war.

Bei der kriminaltechnischen Auswertung wurde versucht, die am Tatort aufgefundene Stange in dieses Gehörn einzupassen (Abb. 4 Seite 104). Dieser Versuch gelang. Auf Grund des individuellen Verlaufs der Bruchflächen und der völligen Übereinstimmung konnte mit Sicherheit gesagt werden, daß die am Tatort gefundene Stange nur vom Rosenstock dieses Bockes abgebrochen sein konnte. Nach der Einfügung standen die Spitzen der Stangen 10,5 cm auseinander. Beim Einpassen der Spitzen des so komplettierten Gehörns in die Stoffdurchtrennungen an dem Hemd des T. zeigte sich, daß diese Durchtrennungen genau an der Stelle der Gehörnspitzen lagen (Abb. 5 u. 6 Seite 105). Blutspuren konnten an der abgebrochenen Stange nicht nachgewiesen werden. Das läßt sich aber zwanglos erklären. Erfahrungsgemäß sind an Stichwerkzeugen oft Blutspuren nicht vorhanden, weil es entweder in der kurzen Zeit des Ver-

weilens des Werkzeugs in der Wunde noch nicht zum Blutaustritt gekommen war oder weil etwa schon vorhandenes Blut beim Herausziehen des Werkzeuges an der Kleidung abgestreift wurde. Andererseits konnten in diesem Falle etwa vorhanden gewesene geringe Blutspuren durch die Einwirkung des Morgentaues — die Stange lag ja bis zum nächsten Vormittag im Freien — aufgelöst und abgespült worden sein.

So konnte der zunächst unklar erscheinende Vorgang durch das Zusammenwirken der Ermittlungen mit der gerichtsmedizinischen und kriminaltechnischen Untersuchung einwandfrei als Unfall erkannt werden. Dieses sicher nicht alltägliche Aufklärungsergebnis zeigt, wie wichtig es ist, sich bei Tatortuntersuchungen nicht mit der Feststellung zufrieden zu geben, daß eine Tatwaffe nicht gefunden wurde, sondern alle vorhandenen Spuren, auch wenn sie vorerst mit dem Fall nicht in Verbindung zu stehen scheinen, zu sichern und der wissenschaftlichen und technischen Auswertung zuzuführen.

Kreisrunde Glasbrüche

Von

KOInsp. **A. Nickenig**, Bayer. Landeskriminalamt München

(Mit 4 Abbildungen)

Ein interessanter Ermittlungsbericht erscheint geeignet, die in unserer Abhandlung über „Kreisrunde Glasbrüche"[1]) geschilderten Feststellungen zu bestätigen und anschaulich zu ergänzen.

Nach einem Einbruch, bei dem der Täter durch Einschlagen eines Doppelfensters in ein Fabrikgebäude eindringen konnte, wurde von der Kriminalpolizei in Lindau (Bodensee) festgestellt, daß von der ä u ß e r e n Scheibe größere Teile herausgebrochen waren, während die i n n e r e nur ein faustgroßes, kreisrundes Loch nahe des Fenstergriffes aufwies (Abb. 1 und 2 Seite 106). Die Außenscheibe des Doppelfensters bestand aus gewöhnlichem, schwachem Fensterglas, die innere Scheibe dagegen war 4 mm stark.

Die Bruchstücke der äußeren Scheibe lagen alle außerhalb des Raumes, während sich die Scherben aus dem kreisförmigen Durchbruch der inneren weit verstreut im Zimmer fanden. Sie wurden von der Kripo Lindau erfreulich sorgfältig gesichert[2]) und sollten im Verein mit der durchbrochenen Scheibe wertvolle Aufschlüsse zum Thema „Kreisrunde Glasbrüche" geben.

Bei der mikroskopischen Untersuchung des Lochrandes konnten die gleichen „Wallnerlinien" und „rip-marks" festgestellt werden, wie sie in der erwähnten Veröffentlichung ausführlich beschrieben sind. In diesem neuen Fall treten sie sogar noch charakteristischer und deutlicher in Erscheinung (s. Abb. 3 Seite 107).

An Hand der einseitigen konischen Erweiterung der kreisrunden Aussprengung ließ sich die Richtung der Krafteinwirkung zweifelsfrei als von

---

[1]) Archiv für Kriminologie, Band 121, Heft 1 u. 2/1958.

[2]) Die Abb. 1 und 2 wurden dem Verfasser von der Kriminalpolizei Lindau (B) freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

außen kommend bestimmen, während das Schlagzentrum nach dem Zusammenfügen der einzelnen Scherben und Splitter sichtbar wurde (s. Abbildung 4 Seite 108). Auch auf Schlagrichtung gaben diese Bruchstücke einen zusätzlichen Hinweis: Bei einigen sprangen an ihrem Rande dünne bogenförmige Glasschichten, die sich beim Einpassen der Scherben in den Durchbruch der Scheibe einwandfrei in entsprechende Aussparungen am Bruchrand auf der Scheibeninnenseite einfügten, scharf vor.

Es stand also fest, daß ein Schlag, Stoß oder Wurf dieses fast zirkelgenaue Loch erzeugt hatte. Ebenso deutlich wurde aber auch die erstaunliche Tatsache, daß der Durchbruch das Zentrum der Krafteinwirkung nicht zum Mittelpunkt hat, sondern ausgesprochen exzentrisch darum verläuft (Abb. 4).

Wie die Kripo Lindau später mitteilte, konnten die Täter ermittelt und festgenommen werden.

Auf die Frage, wie sie das Fenster zerschlagen hätten, gab der eine an, daß die äußere, schwächere Scheibe gleich beim ersten Schlag mit dem hölzernen Heft eines Schraubenziehers zerbrochen sei. Die stärkere Innenscheibe dagegen habe sehr großen Widerstand geleistet. Erst als er seinen Handschuh gegen das Glas gepreßt und mit dem Heft mehrmals mit großer Wucht daraufgeschlagen habe, sei das runde Loch entstanden.

Wie aus den Aussagen hervorgeht, hatte der Täter keineswegs die Absicht, einen kreisförmigen Bruch zu schaffen. Er wollte lediglich die Scheibe in Höhe des Griffes einschlagen, um durchgreifen und das Fenster öffnen zu können. Die runde Aussprengung ist also rein zufällig entstanden. Ihre Ursache dürfte auch hier, wie in den seinerzeit beschriebenen Fällen, in unterschiedlichen Spannungszuständen in der Scheibe zu suchen sein.

Es kann angenommen werden, daß nicht allein ein Vorgehen wie das geschilderte zur Entstehung eines kreisrunden Glasbruches führt. Auch auf andere Art und Weise wird sich mitunter solch eine eigenartige Bruchform erzielen lassen. Unbedingte Voraussetzung ist aber wohl in jedem Fall, daß das Glas Besonderheiten, in erster Linie Spannungsverhältnisse in sich birgt, die einen an dieser Stelle bewirkten Bruch zwingen, eben diese kreisförmige und keine andere, gewöhnlichen Glasbrüchen eigene Form anzunehmen.

Struktur und Spannungsverlauf des Glases sind äußerlich nicht erkennbar. Ihre Besonderheiten werden somit — wenn sie überhaupt vorliegen — erst bei einem Bruch durch dessen auffallend runde Gestalt offenbar. Daher ist es also nicht möglich, bei entsprechenden Versuchen, gleich welcher Anzahl, einen Erfolg in Form einer kreisförmigen Bruchbildung vorauszusehen oder etwa gar ein Zufallsergebnis solcher Art planmäßig zu wiederholen.

Daß diese Überlegung richtig ist, wird durch das negative Ergebnis zahlreicher Experimente bestätigt, in deren Verlauf es nicht gelang, einen kreisrunden Bruch „vorsätzlich" zu erzielen.



Abb. 1: Ansicht der Reste des im Wageninneren sichergestellten Ladegutes.

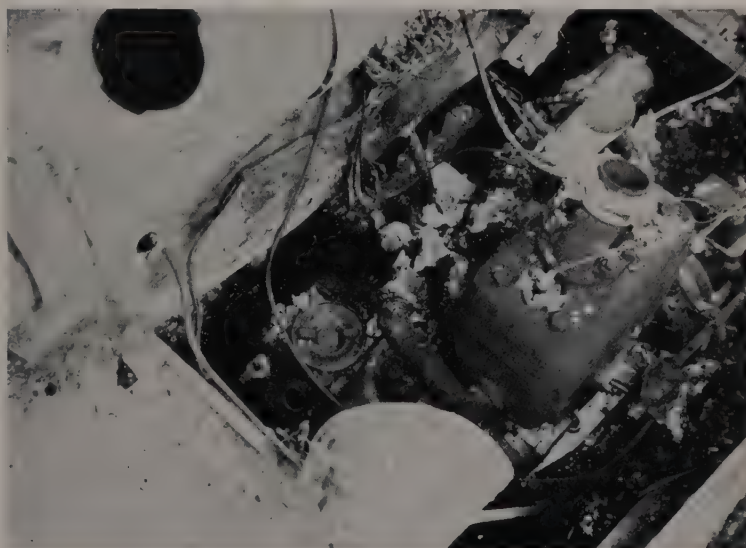


Abb. 2: Lage des Tankverschlusses auf dem Getriebegehäuse
(in der Mitte des Bildes).

Zu Schöntag: „Aufklärung eines Brandversicherungsbetruges durch technische Untersuchung der Brandstelle"
(Seite 91)

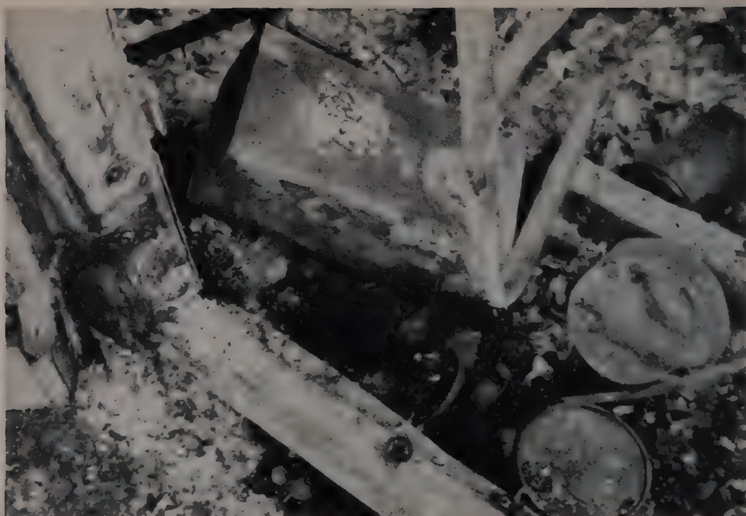


Abb. 3: Lage des Benzinkanisters (5 l) unter dem Beifahrersitz rechts vorne im Wagen. Nahaufnahme durch die rechte Tür des Führerhauses



Abb. 4: Aufnahme der durch die Explosion gewaltsam geöffneten rückwärtigen Tür des DKW-Kombi-Lieferwagens

Zu Schöntag: „Aufklärung eines Brandversicherungsbetruges durch technische Untersuchung der Brandstelle" (Seiten 91 und 93)



Abb. 1
Leiche des T. bei der Auffindung

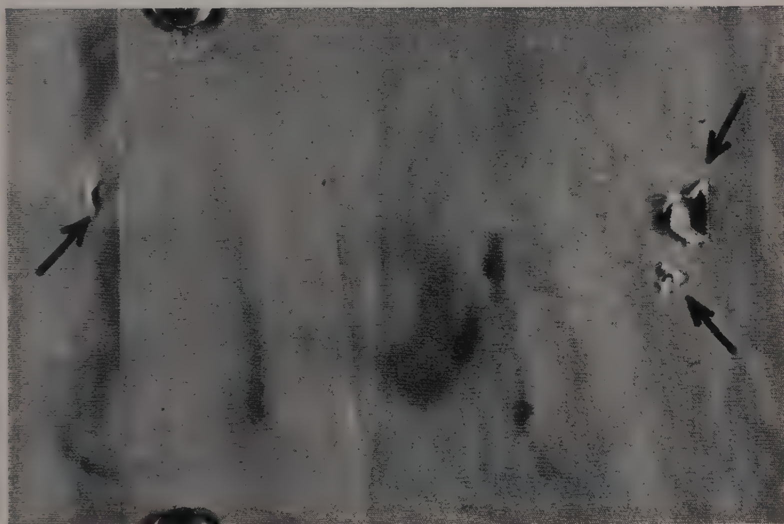


Abb. 2
Gewebsdurchtrennungen am Hemd des T.

Zu Schaidt: „Mysteriöser Tod im Weizenfeld"
(Seite 96)

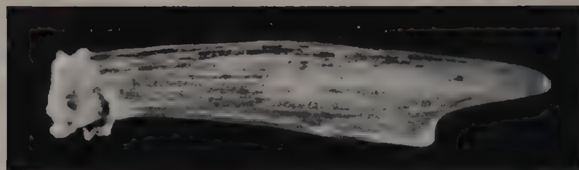


Abb. 3
Am Tatort aufgefundene abgebrochene Rehstange

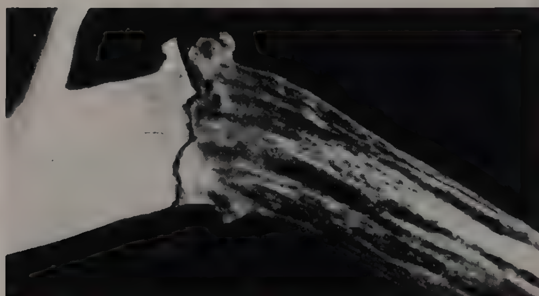


Abb. 4
Paßstelle der Stange vom Tatort am Rosenstock des später erlegten Rehbockes

Zu Schaidt: „Mysteriöser Tod im Weizenfeld"
(Seiten 96 und 97)



Abb. 5
Übereinstimmung der Stoffdurchtrennungen am Hemd mit den Spitzen des Rehgehörns



Abb. 6
Die rechte Stange mit ihren in die Hemdbeschädigungen eingepaßten Spitzen

Zu Schaidt: „Mysteriöser Tod im Weizenfeld“
(Seite 97)

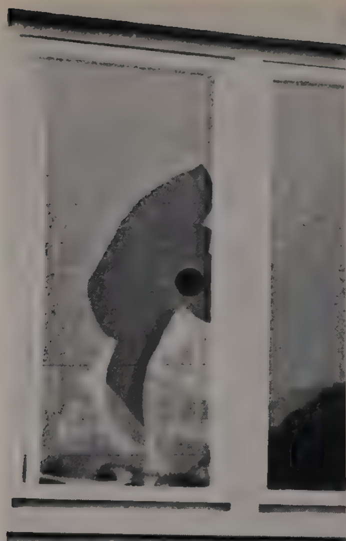


Abb. 1

Das eingeschlagene Doppelfenster. Die äußere normale Fensterscheibe ist zerbrochen, während die innere, dickere Scheibe ein kreisrundes Loch aufweist



Abb. 2

Das gleiche Fenster von innen aufgenommen. Das kreisrunde Loch liegt in der Nähe des Fenstergriffs. Die Glasabsplitterung an der kreisrunden Aussprengung befindet sich auf der Innenseite der Scheibe

Zu Nickenig: „Kreisrunde Glasbrüche" (Seite 99)



Abb. 3
Die kreisrunde Aussprengung, im Dunkelfeld aufgenommen Deutlich sind die „Wallnerlinien" und „rip-marks" erkennbar

Zu Nickenig: „Kreisrunde Glasbrüche" (Seite 99)



Abb. 4

Die Glasscherben und -splitter der runden Aussprengung, wieder zusammengefügt. Das Schlagzentrum liegt nicht in der Mitte. An den Rändern ist die Glasabsplitterung von der Innenseite der Scheibe deutlich erkennbar

Zu Nickenig: „Kreisrunde Glasbrüche" (Seite 100)

Bekanntlich haben Gummibälle, mit großer Wucht gegen Glasscheiben geschleudert, schon mehrmals runde Durchbrüche hinterlassen. Das eben geschilderte Beispiel zeigt aber eindeutig, daß es nicht von dem zum Druck, Stoß oder Schlag gegen das Glas verwendeten Gegenstand abhängt, ob eine runde Aussprengung entsteht, sondern allein davon, ob die Scheibe inneren Spannungszuständen unterliegt, die den Bruch zwangsläufig kreisförmig gestalten.

Kleinere Mitteilungen

Pharmakognostische Spuren zum Nachweis der Tollkirschenvergiftung (Atropin)

Zu Vergiftungen, die im Ermittlungsverfahren gelegentlich zu untersuchen sind, gehören auch solche mit Atropin (l-Atropin = l-Hyoscyamin), das u. a. in der Tollkirsche (Atropa Belladonna) zu 0,5% enthalten ist.

Die Tollkirsche ist die gefährlichste unserer Giftpflanzen. Sie wächst in Wäldern als mattbelaubtes Kraut mit fahlen, bräunlichen, glockenförmigen Blüten und schwarzen, kirschenähnlichen, jedoch mit dem bleibenden Kelch versehenen höchst giftigen Beeren.

Trotz der schweren, oft sehr beunruhigend wirkenden Symptome einer Atropinvergiftung ist deren Ausgang meist günstig. Die letale Dosis für Atropin liegt für den Erwachsenen weit über 0,1 g, bei Kindern ab 0,01 g, doch werden auch wesentlich höhere Dosen vertragen.

Die Mitteilung bezieht sich auf 9 untereinander nicht in Zusammenhang stehende Atropinvergiftungen, die zufällig dadurch zustande kamen, daß männliche Erwachsene im Alter von 18 bis 48 Jahren und ein 2½jähriges Kind die Beeren der Tollkirsche für ungiftig hielten und aßen (u. a. infolge einer Verwechslung mit Schlehen).

Während sich die Erkrankung von 8 Erwachsenen, die nach ihrer eigenen Angabe 6—10 reife Tollkirschen gegessen hatten, nach 3—4 Tagen deutlich gebessert hatte und in Heilung überging, verstarb das Kind nach Genuß von 4 Beeren nach knapp 3 Tagen in tiefer Bewußtlosigkeit unter Krämpfen. Ein 18jähriger, der 15 unreife Tollkirschen („noch gelbgrünlich, bitter schmeckend") und 20 Himbeeren aufgenommen hatte, war bereits nach 2½ Tagen von den drastischen Erkrankungssymptomen frei. Bekanntlich ist ja die individuelle Empfindlichkeit gegen Atropin sehr verschieden. Andererseits ist gerade im letzteren Falle daran zu denken, daß die Tollkirschen wegen ihrer Unreife noch nicht die maximale Giftwirksamkeit besaßen.

Die durch Atropin bewirkte Mydriasis (Pupillenerweiterung, Akkomodationslähmung) wurde 15—18 Stunden nach Aufnahme von reifen Tollkirschen festgestellt (in zwei Fällen zeitlich genau) und ließ sich über weitere 30—40 Stunden verfolgen. Schon wenige Stunden nach Beginn der ärztlichen Behandlung hatten die Patienten — in einigen Fällen trotz Erbrechens und baldiger Magenauswaschung — über die bekannten ersten Intoxikationserscheinungen wie Trockenheit der Lippen und im Mund, Kratzen im Rachen, Schlingbeschwerden, Schwindelgefühl und Kopfschmerzen geklagt. 9—10 Stunden nach Aufnahme des Giftes stellten sich Funktionsstörungen des Gehirns ein, die sich als zentrale Erregungserscheinungen („Buntsehen", wirre Reden, Wahnvorstellungen, Reizbarkeit, Bewegungsdrang außergewöhnlicher Art, Abwehr therapeutischer Maßnahmen) kundgaben. In einem Falle steigerten sich die Symptome nach 28 Stunden zu Halluzinationen (kein Delirium, keine Bewußtlosigkeit). Es folgte fast übergangslos die depressive Phase (weinerlich, apathisch, ohne Behinderung der Schreibfähigkeit) bei noch starker Herzschlagbeschleunigung (160/min), erhöhter Temperatur, Sekretionseinschränkung und Peristaltikhemmung. Dann allmählich deutliches Abklingen der Symptome bis zur 76. Stunde nach der Giftaufnahme (reife Tollkirschen).

Nach Lage der seinerzeit begrenzten Untersuchungsmöglichkeiten (1945/46) mußte sich in diesen Fällen der Nachweis der Tollkirschenvergiftung auf die pharmakognostische Prüfung von Magenausheberungsflüssigkeit und Stuhlproben beschränken. Abgesehen von vereinzelten stark mazerierten pflanzlichen Zellverbänden, die auf Grund schwarzbläulicher Färbung (Anthocyanfarbstoff) der Tollkirsche zugeordnet werden konnten, fanden sich — reichlich in den Mageninhaltsresten, in ungleich geringerer Menge im Darminhalt — die etwa stecknadelknopfgroßen, bohnenähnlich geformten, dunkelgraubraunen Samen der Tollkirsche mit feinstrukturierter Oberfläche. Aus den Untersuchungsproben eines der genannten Fälle wurden 68 Samen isoliert.

Im Hinblick auf die überraschende Feststellung, daß in einer Tollkirsche bis zu 195 Samenkörner festzustellen waren, konnte das Untersuchungsergebnis zur quantitativen Auswertung (Ermittlung der Zahl der verzehrten Beeren) nicht herangezogen werden, war aber von hinweisender Bedeutung und vermochte die an sich gesicherte medizinische Diagnose zu stützen.

Der aus den gefundenen 68 Samenkörnern hergestellte Extrakt erwies sich physiologisch als unwirksam.

Wie häufig auch bei anderen Vergiftungen zu beobachten, war in vorstehenden Fällen infolge Erbrechens oder Magenwaschung offensichtlich die Hauptmenge des entscheidenden Untersuchungsmaterials für die toxikologische Analyse zu Verlust gegangen. Dies zeigt wiederum, daß in Vergiftungsfällen niemals versäumt werden darf, Erbrochenes oder Reste davon, die sich nach Säuberungsaktionen etwa noch in Dielenritzen o. ä. befinden können und gegebenenfalls auch die Magenspülflüssigkeit in ihrer Gesamtheit zu sichern. Leider wird diese letztere Sicherungsmaßnahme nach unseren Erfahrungen in Krankenhäusern nur allzu häufig verabsäumt und dadurch der Vergiftungsnachweis in unnötiger Weise erschwert.

Prof. Dr. habil. W. Specht

Ein neues, für die Kriminalistik interessantes Hochleistungsobjektiv

für ihren Fotofeldstecher CamBinox stellte die J. D. Möller Optische Werke GmbH. in Wedel bei Hamburg auf der „Photokina 1960" vor.

Über die Bedeutung dieses bekannten Fotofernstechers für die polizeiliche Arbeit allgemein brauchen wir wohl kaum noch ein Wort zu sagen. Er ist die Kombination eines hochwertigen Prismenglases 7x35 und einer 16 mm-Präzisions-Kleinstkamera mit auswechselbaren Objektiven. Er ermöglicht es, das im Feldstecher gesehene Bild unmittelbar zu fotografieren. Da dieser Fotofeldstecher kaum größer und schwerer ist als ein übliches Fernglas (Gewicht ohne Kameraobjektiv ca. 960 Gramm), so ist er überallhin bequem mitzunehmen.

Neu ist nun, daß die Firma Möller in Wedel neben den bisherigen Wechseloptiken (35, 90 und 135 mm) jetzt noch ein weiteres Teleobjektiv „CamBinox Idemar" 1 : 3,5 / f 180 mm mit einem Bildwinkel von 5,4° für extreme Fernaufnahmen herausbringt. Das entspricht bei einer Aufnahmeentfernung von 100 m einem Bildfeld von 5,55x7,8 m. Sonstige technische Daten: Einstellbereich 10 m bis ∞, Blenden 3,5 bis 22,5 vergütete Linsen, 6 Glas-Luftflächen, Baulänge bei Einstellung ∞ = 118 mm, Gewicht ca. 490 Gramm.

Das Objektiv ist besonders für Schnappschußaufnahmen von kleinen, bewegten Objekten auf weite Distanz, z. B. von Wild oder Vögeln, konstruiert. Es dürfte aber auch bei geschickter Anwendung für kriminalistische Zwecke, etwa auf der Wilddiebstreife, bei der Verfolgung verdächtiger Personen im Freien, zur unauffälligen Aufnahme einzelner Teilnehmergruppen bei Aufläufen, zum Festhalten von Einzelheiten an nicht betretbaren Gebäude- oder Geländeteilen u. dgl., erhebliche Vorteile bieten.

Zeitschriften-Rundschau

Deutsche Polizei, Hamburg. **Juli 1960** Menzel: Vermißtenanzeigen — Mord. **August 1960** Menzel: Vermißtenanzeigen — Mord (Schluß). Wehner: Achtung — Psychosengefahr!

Kriminalistik, Hamburg. **Juli 1960** Culenaere und Baert: Fernphotographie als Hilfsmittel in der polizeilichen Beobachtungspraxis. Frei und Meier: Kriminaltechnische Einrichtungen und ihre Anwendung in der Praxis. Der Gaschromatograph. Hotz und Angst: Luftreifenspuren in der Kriminalistik. **August 1960** v. Hentig: Der Mord auf homophiler Basis. Graeter: Mord wegen einer Mark. Lechner: Kraftfahrzeugbrände und ihre Ursachen.

Die Neue Polizei, München. **Juli** und **August 1960** Mätzler und Schöntag: Brandermittlung und Sachverständigentätigkeit.

Die Polizei, Köln. **Juli 1960** Kiskalt: Die Polizei, ihre Aufgaben und ihre Organisation. Christ: Die Forderungen der Technisierung an den Polizeioberbeamten. **August 1960** Wenzky: Polizeilicher Schußwaffengebrauch im Meinungsstreit. Meinert: Zur Problematik der gerichtlichen Schriftvergleichung. Sangmeister: Nochmals: Der Psychopath als Gefahrenträger.

Öffentliche Sicherheit, Wien, Österreich. **Juli 1960** Krehan: Kann der Kraftfahrer im Strafverfahren examiniert werden? Ohne Verfasserangabe: Werkspolizei — Helfer der Exekutive. **August 1960** Tegel: Mithilfe der Bevölkerung bei der Aufklärung von Diebstahlsfällen.

Illustrierte Rundschau der Gendarmerie, Wien, Österreich. **Juli 1960** Hammer: Bergunfall und seine strafrechtlichen Folgen. Schachner: Verwendung eines Tonbandgerätes bei der Aufklärung strafbarer Handlungen. Ess: Sexuelle Abwegigkeit als Tatmotiv. Dullnig: Der Sprengstoffmörder. Pölzler: Brandlegung aus Freude am „Durcheinander".

Der Polizeibeamte — Le Fonctionnaire de Police — Il Funzionario di Polizia, Luzern, Schweiz. **25. Juni 1960** Schumacher: Der Begriff der Führung. **25. Juli 1960** Richard: Les amours anormales. Mutrux: Il comportamento del poliziotto. **10. August 1960** Frei-Sulzer: Winke für die Bearbeitung von Brandfällen. Dätwyler: Der Betrug. Die polizeiliche Behandlung von Betrugstatbeständen. Mutrux: Il comportamento del poliziotto.

Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique, Genf, Schweiz. **April-Juni 1960** Graven: Le tatouage et son importance en criminologie. Guth: A propos du crime d'un »arracheur de coeur« malgache. Lechat: Réflexion au sujet du polygraphe. Chaumeil: Limites et possibilités de la science dans l'enquête criminelle. Mathyer: Expertise des signatures.

Tijdschrift voor de Polite, Leiden, Niederlande. **Juli 1960** Stellinga: De onrechtmatige overheidsdaad op het terrein der politie. van der Sanden: Geslaagd experiment met televisie t. b. v. verkeersregeling. **August 1960** Froentjes: Criminalistiek en het bewijs in strafzaken.

Politi-embetsmennenes Blad, Oslo, Norwegen. **Juli 1960** Ohne Verfasserangabe: Justisdepartementets møte i 1960 med politimestrene. Lærum: Hvorledes bygge tafikken inn i veier og gater.

F B I Law Enforcement Bulletin, Washington, USA. **Juli 1960** M a c d o n a l d : Many motivations are behind acts of the arsonist. **August 1960** O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : Document examination.

Finger Print and Identification Magazine, Chicago, USA. **Juni 1960** O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : Use of Identi-Kit spreads rapidly in the west. **Juli 1960** R y a n : A suggested auxiliary method of identification.

The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, Baltimore, USA. **Mai—Juni 1960** S i l v i n g : Psychoanalysis and the criminal law. L o p e z - R e y : Juvenile delinquency, maladjustment and maturity. B e a t t i e : Criminal statistics in the United States — 1960. G r i m m : Principals, accessories and the continuing crime. F o n g u. a.: Identification of parking and turn signal lenses.

The Indian Police Journal, New Delhi, Indien. **April—Juni 1960** D u t t : Reflections on crowd control. T h a p a r : Self incrimination. S i n g h : A letter gives the clue. N a g u : The cult of Mahua Devi. M u k a n d : A kidnapping for ransom. D h a n d e : An unscrupulous family doctor. J o h a r : The end of Roopa. K a r i m : Memory in investigation.

Revue Internationale de Police Criminelle. Offizielles Veröffentlichungsorgan der Interpol. Französische Ausgabe: Paris, Frankreich. Erscheint auch in deutscher, englischer und spanischer Sprache. Titel der deutschen Ausgabe: „Internationale Kriminalpolizeiliche Revue", Erscheinungsort Wiesbaden. **Juni—Juli 1960** O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : La valle sans retour. M i s h r a : Postscriptum à l'affaire de Pakur. S c h r o e d e r : Le sang et la preuve médico-légale. H a t t i n g e r : Un chien policier à l'honneur en Autriche.

Revue de la Sûreté Nationale, Paris, Frankreich. **Juni—Juli 1960** O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : Le problème de la moralité des spectacles cinématographiques. R o m a i n : La police de la navigation de plaisance. **August 1960** R o e l l : Alcool et prévention routière.

Chroniques Internationales de Police — International Police Chronicle. Revue Moderne de la Police, Paris, Frankreich. **Juli—August 1960** A n d r e o t t i : "La militia vigilum", ancêtre de la police municipale de Rome. B o n i c h i : La police féminine en Italie. B a r n e t t : La police japonaise. S c h w a b : La police du Grand-Duché de Luxembourg. O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : La Sûreté Nationale marocaine.

Revue de Science Criminelle et de Droit Pénal Comparé, Paris, Frankreich. **April-Juni 1960** M a n g i n : La justice pénale en Afrique et à Madagascar. P i n a t e l : Chronique de criminologie. La doctrine lombrosienne devant la criminologie scientifique contemporaine. S u s i n i : Chronique de police. Un chapitre nouveau de police scientifique: La détection objective du mensonge.

Annales de Médecine Légale, Criminologie, Police Scientifique et Toxicologie, Paris, Frankreich. **März—April 1960** D i a c o n i t a und M i h a e s c o u : Contribution à l'étude de la nécrophilie. R e n g e i : Examen comparatif de deux méthodes de caractérisation du sang humain et animal. P l a n q u e s u. a.: meurtre au cours d'une action de circuit. F u l l y und P i n e a u : Détermination de la stature au moyen du squelette. D é r o b e r t und F u l l y : Étude critique de la valeur du degré d'oblitération des sutures crâniennes pour la détermination de l'âge d'après l'examen de 480 crânes. D e c h a u m e u. a.: De la valeur de la détermination de l'âge par l'examen des dents en coupes minces. **Mai—Juni 1960** B i e d e r : La simulation des maladies mentales d'après quelques expertises de Clérambault.

Boucherle und Serusclat: Le diagnostic toxicologique de l'empoisonnement par l'aspirine. Degroote und Lambotte: Un cas d'intoxication mortelle par le phénol chez un nouveau-né.

Neuronio. Arquivos Latino-Americanos de Neurologia, Psiquiatria, Medicina Legal e Ciêncas Afins, São Paulo, Brasilien. **April-Juni 1960** Pacheco e Silva: A automação na vita moderna. Conseqüências econômico-sociais e psicológicas.

Hanzaigaku Zasshi. Acta Criminologiae et Medicinae Legalis Japonica. Tokyo, Japan. **April 1960** Uemura: Ein Trick der Bauernfänger in Japan, der durch die Hochfrequenzkinematographie aufgeklärt wurde. Abe u. a.: A case of homicide. Ohmura u. a.: A rare case of infantile death by needles. Yoshimura: Histochemical studies of the injured skin.

The Japanese Journal of Legal Medicine, Tokyo, Japan. **Juli 1960** Ajiro: On the degree of swelling of the dentine of teeth and the time elapsed since death. Matumoto: Studies on the micro-determination of alcohol (gaschromatographic analysis of ethanol). Watanabe u. a.: Accident occurrence factors of choking death by an air-way obstruction. Yamada: Studies on fluorescent substances in human semen. Shibashi: Heredity of the T blood type and its relation with the T substance in saliva. Ito: Medico-legal studies on cosmetics by spectrochemical analysis.

Buchbesprechungen

Hall, Karl Alfred: **„Fahrlässigkeit im Vorsatz".** Eine anthropologisch-strafrechtsdogmatische Studie. Marburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Reihe A Bd. 1. 64 Seiten. Verlag N. G. Elwert, Marburg/Lahn, 1959. Preis, brosch., 7,20 DM.

Eine nicht nur vom juristischen, sondern auch vom psychologischen Standpunkt aus hochinteressante Arbeit. Im Gegensatz zu der von Welzel begründeten und mit großer denkerischer Konsequenz durchgeführten finalen Handlungslehre und der darin liegenden Überschätzung der Zielgerichtetheit der vorsätzlichen Handlung schält der Verfasser den Gehalt an Fahrlässigkeit heraus, der sich auch im Vorsatz — vor allem im bewußten Unterlassen, im dolus eventualis und im impetus — nachweisen läßt. Das Ergebnis seiner Untersuchung ist die Erkenntnis, daß der Schuldvorwurf grundsätzlich unabhängig von der Schuldform ist und Vorsatz und Fahrlässigkeit nur Hinweise für die Strafzumessung nach dem Grade der Schuld sind, aber nicht mehr.

Die Auseinandersetzung über die rechtlichen Folgerungen dieser Ansicht überlassen wir gerne den Hochschulprofessoren. An dem kriminalpsychologischen Aspekt dieser sehr wirklichkeitsnahen Untersuchung sind wir jedoch überaus interessiert, denn es tauchen in ihr Gesichtspunkte auf, welche den herkömmlichen Begriff des „Vorsatzes" als recht brüchig erscheinen lassen und reichlich Stoff zum Nachdenken geben. M.

Moretti, P. Girolamo M.: „Die Heiligen und ihre Handschrift". Aus dem Italienischen übersetzt von Hermann Bruckner. (Originaltitel: „I santi dalla scrittura".) Bearbeitung der deutschen Ausgabe: Karl-August Götz. 225 Seiten, 35 Handschriftenproben. F. H. Kerle Verlag, Heidelberg, 1960. Preis in Leinen geb. 22,60 DM.

Pater Moretti ist heute wohl der bekannteste italienische Graphologe. Man greift mit Interesse nach diesem Buch, teils wegen der weit über die Grenzen seines Heimatlandes hinaus berühmten Persönlichkeit des Verfassers, ebensosehr aber auch wegen dem recht reizvollen Thema dieses Werkes.

Einleitend gibt der Bearbeiter eine kurze Übersicht über die Arbeitsweise Morettis. Vieles an dessen Methode ist dem deutschen Graphologen ungewohnt. Mit einer Reihe von Vorbehalten kann man sagen, daß in der Art seiner Charakteristik manches an die französische Schule von Crépieux-Jamin erinnert, abgewandelt durch eine weitreichende Kombinationstechnik und mit Hinzufügung einer erheblichen Dosis Intuition.

Nun ist bekanntlich gerade auf dem Gebiet der Handschriftenkunde unter den literarischen Neuerscheinungen keineswegs alles Gold, was glänzt. Und wenn zudem ausgerechnet ein katholischer Theologe mit einer von unserer deutschen erheblich abweichenden Methode die Schriften von Heiligen begutachtet, so ist es verständlich, daß der Kritiker an eine solche Arbeit mit aller Aufmerksamkeit herangeht. Aus diesem Grunde habe auch ich mir für jede der Handschriften ein kurzes Kontrollgutachten skizziert (soweit eine ernsthafte Begutachtung auf Grund von nur faksimilierten Proben überhaupt möglich ist), bevor ich das Studium der Moretti'schen Ausführungen begann.

Das Ergebnis war eine frappierende Übereinstimmung der schulmäßig nach Klages erstellten Gutachten mit den Expertisen Morettis. Noch erfreulicher ist die Unbefangenheit und die rücksichtslose Objektivität, mit welchen der Verfasser die menschliche Seite der 35 Heiligen auf Grund ihrer Handschrift beleuchtet. Jedenfalls verrät die von ihm gegebene charakterologische Qualifikation bei der Mehrzahl der Begutachteten weder heiligmäßige Züge noch ist sie schmeichelhaft. Wir lesen da zum Beispiel (Seite 102 und 104): „. . . . Er hat einen unbeugsamen Charakter . . . . Die eigene Reizbarkeit verbirgt er unter dem Mantel der Autorität, die keinerlei Nachgiebigkeit kennt und sich in einen Nimbus unantastbarer Erhabenheit hüllt . . Er rächt sich an allen, die an seinem Tun etwas auszusetzen wagen . . . . Ohne das geringste Empfinden für das Unmoralische seines Verhaltens bildet er sich bei solchen Racheakten noch ein, er hätte sich nur gegen eine schamlose Unverfrorenheit gewandt . . . . Bis zu einem gewissen Grade vom Geiz gelenkt, zeigt er kein ausgesprochenes Gefühl der Nächstenliebe . . . . Hat er sich wirklich einmal für ein karitatives Anliegen erwärmt, macht sich sofort sein Geltungsbedürfnis bemerkbar, das ihn treibt, seine Taten gehörig aufzubauschen. Ja, um von sich reden zu machen, könnte er sich sogar zu Leistungen der Selbstlosigkeit aufschwingen, die man als übertrieben ansehen müßte . . .". Das bezieht sich auf den heiligen Ignatius von Loyola, den Gründer des Jesuitenordens. Die in der Einführung (Seite 7) erwähnte Tatsache, Moretti habe bei der Abfassung der meisten dieser Analysen gar nicht gewußt, um wessen Schrift es sich handele, ist in jeder Richtung überzeugend.

Der Bearbeiter der deutschen Ausgabe hat das italienische Original noch erweitert, indem er jeder Schriftbegutachtung einen kurzen, aus den wichtigsten Quellen zusammengestellten Lebenslauf des betreffenden Heiligen voranstellte. Auf diese Weise erfährt der Leser, was dieser in seinem weltlichen Leben und im Dienste der Kirche geleistet hat. Im Anschluß an jedes Gutachten folgen dann Auszüge aus den Biographien. Diese sollen den Nachweis erbringen, daß die Haltung und das Wirken des einzelnen Heiligen zumeist anders waren, als es ihre durch die graphologische Interpretation erfaßten charakterlichen Anlagen und Neigungen vermuten lassen. Natürlich ist es Sache des Lesers, wie weit er im einzelnen Falle die oft recht alten Lebensbeschreibungen als verläßliche Quelle für eine solche Beweisführung ansehen will. Für den Historiker wäre es sicher eine dankbare Aufgabe, gerade die Bio-

graphien vieler Heiliger auf Grund der durch die Schriftanalyse angeregten neuen Gesichtspunkte kritisch zu überprüfen.

Das Buch ist jedenfalls eine ungewöhnlich wertvolle Bereicherung des graphologischen Schrifttums. Zum großen Teil ist das allerdings das Verdienst des Bearbeiters, der durch seine sinnvollen Ergänzungen das Werk für den deutschen Leser im besten Sinne „erschlossen" hat. Vor allem ist es durchaus nicht etwa nur für den Graphologen, den Historiker und den Kriminalisten von fachlichem Interesse. Dank der hervorragenden Ausgestaltung durch den Bearbeiter ist es auch für den graphologisch nicht Vorgebildeten vollauf verständlich.

M.

Farny, Dieter, Dipl.-Kfm.: **„Das Versicherungsverbrechen“.** Erscheinungsformen, Motive, Häufigkeiten und Möglichkeiten der versicherungstechnischen Bekämpfung. (Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungslehre der Universität Köln, Neue Folge Band 1.) 118 Seiten. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1959. Preis brosch. 11,60 DM.

Nach einleitenden Betrachtungen über das Versicherungsverbrechen allgemein, insbesondere über Begriff und Erscheinungsformen der einschlägigen Delikte sowie über die Person des Täters, gibt der Verfasser einen Überblick über die Straftaten im Bereiche der Feuerversicherung, der Einbruchsdiebstahlsversicherung, der Lebensversicherung, der privaten Unfallversicherung und anderer Versicherungszweige. Die Arbeit wertet das bekannte kriminalistische Fachschrifttum sorgfältig aus, ist aber nicht etwa als kriminalistisches Lehrbuch gedacht. Sie will vielmehr die Möglichkeiten aufzeigen, welche den Versicherungsgesellschaften selbst für die Bekämpfung des Versicherungsbetrugs zur Verfügung stehen und wendet sich daher vorwiegend an den Leser aus Versicherungskreisen. Wenn aus diesem Grunde auch der Kriminalist allgemein in dem Buch wenig Neues finden wird, so ist doch der Abschnitt über „Versicherungstechnische Bekämpfung" (S. 43 ff.) mit einer Reihe von wohldurchdachten Anregungen auch für ihn recht lesenswert. M.

Hellmer, Dr. Joachim: **„Kriminalpädagogik“.** Eine Einführung in ihre Probleme. 139 Seiten. Verlag Duncker und Humblot, Berlin-München, 1959. Preis brosch. 13,60 DM.

Nachdem im Laufe der letzten Jahrzehnte die Kriminalpädagogik im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Forschung recht stiefmütterlich behandelt worden ist, mehren sich nun die Versuche, diesen umfangreichen und schwierigen Stoff methodisch zusammenzufassen. Der Verfasser, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kriminologischen Seminar der Universität Kiel, geht bei seinen Ausführungen von der Tatsache aus, daß die jeweils herrschende Staatsform mit ihrer Mentalität die Einstellung zur Frage des Strafzwecks und der Resozialisierung durch Erziehungsmaßnahmen bestimmt. Er beleuchtet die pädagogische und kriminalpolitische Situation der Gegenwart, setzt sich mit dem kriminalpolitisch-pädagogischen Gehalt der Strafe auseinander und kommt, gestützt auf die Erkenntnis, daß die Kriminalpädagogik letzten Endes Verbrechensverhütungspolitik ist, zu drei anzusteuernden Markierungspunkten einer pädagogischen Stellung des Rechts: Seßhaftmachung, Personalisierung und Kultivierung.

Die gut durchdachte und in ihren Gedankengängen erfreulich klare Arbeit will lediglich eine Einführung in die Problematik dieses Gebietes geben. Dennoch bringt sie neben programmatischen Forderungen auch eine Fülle von Anregungen für die künftige Rechtsgestaltung, die wir mit Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn auch bezüglich der Möglichkeit einer praktischen Verwirklichung dieser Gedanken wohl noch manche Frage offen bleibt. M.

Aulmann, Hans: **„Gemäldeuntersuchungen mit Röntgen-Ultraviolett- und Infrarotstrahlen zum Werk des Konrad Witz“.** 40 Bildtafeln mit 35 Seiten erläuterndem Text. Buchformat 44,7 × 33,5 cm. Holbein-Verlag, Basel, 1958. Alleinauslieferung: Burg-Verlag, Basel. Preis: Ganzleinen 85,— SFr oder 85,— DM.

Eine Reihe von Prozessen der letzten Jahrzehnte, vor allem der Fall van Meegeren, haben gezeigt, daß einem geschickten, mit allen Finessen arbeitenden Bilderfälscher mit den alten Prüfungsmethoden und auch mit der Stilkritik oft nicht mehr beizukommen ist. Für den Nachweis der Unechtheit müssen dann schon alle Hilfsmittel der modernen Naturwissenschaftlichen Kriminalistik herangezogen werden. Auffallenderweise sind aber gerade die Museen, welche wohl am häufigsten die Echtheit von Kunstwerken zu beurteilen haben, anfangs nur zögernd dazu übergegangen, sich zu derartigen Untersuchungen selbst der neuesten physikalischen Methoden zu bedienen. Das ist um so verwunderlicher, als man auf diesem Wege nicht nur Fälschungen erkennen, sondern auch noch zahlreiche andere wissenswerte Dinge, etwa Art und Umfang früherer Restaurierungen, die Vorzeichnungen des Künstlers und seine genaue Maltechnik sichtbar machen kann.

Der Verfasser, Restaurator an der Öffentlichen Kunstsammlung in Basel, überprüft in seinem Buch mit Hilfe von Röntgen-, Ultraviolett- und Infrarotstrahlen eine größere Zahl von Bildern des oberdeutschen Malers Konrad Witz (geb. vor 1400, gest. um 1446). Es handelt sich dabei um den ersten Versuch, einmal systematisch das Werk eines Künstlers mit allen in der Museumspraxis zur Verfügung stehenden Mitteln zu untersuchen. Besonders gefördert wurde diese Arbeit dadurch, daß das Baseler Museum die Hälfte der hinterlassenen Gemälde des Konrad Witz, 11 Tafeln von 22, besitzt. Dem Verfasser kam es weniger darauf an, alle aufgeworfenen Fragen sogleich erschöpfend zu behandeln und endgültige Resultate vorzulegen, als auf Möglichkeiten hinzuweisen und zu ähnlichen Untersuchungen anzuregen.

Seinem Inhalt nach ist das Buch also für den Kunstwissenschaftler bestimmt, und auf dessen Verständnis sind auch die Ausführungen über „Gemäldedurchleuchtung mit Röntgenstrahlen“ (Seite 19), „Gemäldeprüfung mit Ultraviolettstrahlen“ (Seite 23) und „Infrarotphotographie“ (Seite 25) abgestellt. Über die technische Seite der Untersuchung werden unsere kriminalistischen Fachexperten in diesen kurzgehaltenen Darlegungen also kaum etwas Neues hören. Vielmehr ließe sich zu manchem Satz noch einiges Ergänzende sagen. Dennoch sind manche Einzelheiten am Rande von Interesse, so zum Beispiel im Literaturverzeichnis (Seite 33 ff.) die Zusammenstellung der wissenschaftlichen Publikationen über die Möglichkeit einer Schädigung von Gemälden bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlen. Vor allem aber zeigt das Buch in Wort und Bild, worauf es dem Kunstwissenschaftler bei seinen Forderungen, seinen Begutachtungen und bei dem Fälschungsnachweis besonders ankommt.

So werden im Röntgenbild an wichtigen Einzelheiten u. a. bei Holztafeln der Lauf der Holzfasern, Fugen, Löcher, Wurmfraß und andere Unterbrechungen, Anstückelungen, Leinwand unter der Grundierung, Ausbruchstellen der Grundierung oder der Farbschicht und das Vorhandensein alter Malerei unter späteren Übermalungen außerordentlich exakt erfaßt. Auch hält die Röntgenphotographie wenigstens in günstigen Fällen Einzelheiten der Farbschicht fest und gibt Einblicke in die Arbeitsvorgänge bei der Entstehung des Bildes, in seinen Aufbau aus verschiedenen Farblagen und Farbarten, den Duktus des Pinselstrichs und die Art des Farbauftrags. Die Untersuchung im UV-Licht mit Hilfe der Analysenquarzlampe und die Ultraviolettphotographie können als reine Oberflächenprüfung die Röntgendurchleuchtung sinnvoll ergänzen. Zwar wird die wegen ihrer bequemen Durchführung besonders zweckmäßige Betrachtung unter der Quarzlampe häufig durch eine starke Fluoreszenz der Firnisschicht beeinträchtigt, doch heben sich gerade deshalb Übermalungen, falsche Signaturen u. dgl., die auf den alten Firnis gesetzt wurden, besonders deutlich ab. Die Infrarotphotographie gibt wegen des begrenzten Durchdringungsvermögens der infraroten Strahlen die Möglichkeit, Vorzeichnungen unter der Farb-

schicht zu erfassen oder eine von undurchsichtigem Firnis verdeckte Malerei auf der Platte festzuhalten.

Das hier Angedeutete und vieles andere zeigt der Verfasser dann auf großen Bildtafeln, die zum Teil Ausschnitte aus den Gemälden in natürlicher Größe bringen. Die unterschiedliche Malweise bei Bildern verschiedener Meister, der Wechsel in der Pinselführung bei zeitlich auseinanderliegenden Gemälden desselben Malers, die Abweichungen im Aussehen der Craquelure bei verschiedenem Malgrund sowie die Differenzen in den Lichteffekten bei der Originalmalerei und bei den von anderer Hand ausgeführten Restaurierungen werden dabei sehr deutlich. Vor allem steht die persönliche Malweise in einer auffallenden Parallele zum individuellen Duktus der Handschrift. Der Nachweis, daß Konrad Witz Linkshänder war, wird aus der Strichführung der durch Infrarotphotographie sichtbar gemachten Vorzeichnung des „Ahasver" (Tafel 7) überzeugend erbracht. In dieselbe Vorzeichnung hat der Meister mit der Rohrfeder in Blockschrift das Wort „Zinnober" eingetragen, offenbar eine Anweisung für den die Grundierung ausführenden Gehilfen. Diese Eintragung könnte die Grundlage abgeben für den Versuch eines forensischen Handschriftenvergleichs, falls irgendwo noch eine entsprechende Originalhandschrift des Witz existieren sollte.

Es wäre verlockend, noch weiteren Einzelheiten nachzuspüren, doch dürfen wir uns das nach allem, was bereits gesagt wurde, ersparen. Mit seinem knappen, klaren Text und seinen hervorragenden Abbildungen ist das Buch nicht nur für den Kunstwissenschaftler, sondern auch für den Kriminalisten lehrreich. Es vermittelt eine Menge von Anregungen und gibt einen guten Einblick in die Betrachtungsweise und die Spezialerfahrungen der Museen bei der Gemäldeprüfung. Vor allem aber fördert es das Verständnis für die besonderen Belange des Kunsthistorikers und erleichtert so die Zusammenarbeit bei der strafrechtlichen Verfolgung von betrügerischen Bilderfälschungen.

M.

Eichler, Richard W.: **„Könner, Künstler, Scharlatane".** Von der Eiszeitmalerei bis Picasso. Eine Kunstgeschichte und ein Kunstgericht. 308 Seiten mit 126 Abbildungen, davon 29 Farbtafeln und 3 Karten. J. F. Lehmanns Verlag, München, 1960. Preis, Ganzleinen, in Schuber 26,— DM.

Im ersten Abschnitt „Könner und Künstler" gibt der Verfasser auf 150 Seiten in knappsten Umrissen eine brillant geschriebene Geschichte der Kunst von der Eiszeit bis zur Gegenwart, wobei er (es ist nötig, das ausdrücklich zu sagen) die ehrliche moderne Kunst vollauf bejaht. Mit der gleichen Gewandtheit schlägt er im zweiten Abschnitt „Scharlatane" recht kräftig in das Wespennest des Bluffs und Schwindels, mit dem ein gewisser Typ von „Künstlern" die „Gläubigen" seit Jahren narrt. Den Schmutz, der aus dem Sumpf von Korruption, Vetternwirtschaft und politischer Verdächtigung der Gegner da emporspritzt, wo Eichler hintrifft, liest man am besten selbst in dem Werk nach. Man wird dann dem Verfasser kaum noch widersprechen können, wenn er (S. 246) aus seinem Tatsachenmaterial folgert: „So werden Kunstbeiräte, Kulturbeauftragte und Galeriedirektoren zu den eigentlichen Mäzenen unserer Zeit. Der wesentliche Unterschied zu privaten Kunstförderern liegt allerdings darin, daß sie nicht eigenes Geld ausgeben und deshalb nicht ihren persönlichen Neigungen zu folgen berechtigt sind, sondern Sachwalter der Öffentlichkeit sein müßten. Wenn sie diesen Auftrag nicht erfüllen und gewissen Gruppen Vorteile verschaffen, ist der Tatbestand der Untreue gegeben ...".

Dieses von hervorragender Sachkenntnis getragene Buch sollte der Kriminalist unbedingt lesen, denn es dürfte wohl im Laufe der Zeit in dieser Richtung noch manchen Skandal geben, bei dem die Polizei, die Gerichte und ihre Sachverständigen die Aufräumungsarbeiten zu leisten haben. M.

Haufler, Gerhard: **„Filmen, aber richtig!“** (An Beispielen mit Bauer-Geräten). Band II: Die Finessen — Breitbild — Vertonung. 216 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen und Zeichnungen. Querformat. 1. bis 7. Tausend. Heering-Verlag, Seebruck am Chiemsee, 1959. Preis: Geb. 16,80 DM.

Der zweite Band dieses Werkes bringt inhaltlich mehr, als sein Titel erwarten läßt. Teil I stellt die Technik des 8-mm-Films dar, kurz, klar und übersichtlich. Neben einer „Kleinen Optiklehre“ enthält er u. a. auch ein „Kleines Kapitel Elektrotechnik“, in dem alles erörtert wird, was man für die Beleuchtung bei den Aufnahmen und für die Projektion von der Elektrizität und ihren Tücken wissen muß. Teil II bringt 30 „Tips und Anregungen für den erfahrenen Schmalfilmer“, erprobte Rezepte alter Fachleute, die es gewohnt sind, mit allen Finessen zu arbeiten. Teil III erklärt die Breitbildtechnik, welche bei dieser klaren Einführung auch für den Anfänger alle Schrecken verliert. Teil IV befaßt sich endlich mit dem Ton zum Film, also mit einer recht heiklen Sache, die immerhin einiges technische Verständnis erfordert.

Von der ersten Seite an begeistert das Buch durch die geschickte Art, in welcher auch recht schwierige Dinge dem technisch nicht vorbelasteten Leser durch sinnvolle Vereinfachung und Schematisierung verständlich gemacht werden. Vorzüglich sind die Abbildungen, welche den Text illustrieren und manches, was sich in Worten schwer sagen läßt, überzeugend ausdrücken. Leider ist der Name des Urhebers der vielen lustigen Federzeichnungen, welche das Buch beleben, nicht genannt. Aufmachung und drucktechnische Gestaltung sind in jeder Richtung erfreulich.

In der Kriminalistik wird der Schmalfilm in Zukunft nicht nur zu Lehrzwecken, sondern auch zur Beweissicherung, zum Festhalten von Verbrechensrekonstruktionen und von Geständnissen in der Form darstellerischer Wiederholungen des Tatablaufs immer größere Bedeutung gewinnen. Dieses mehrbändige Werk ist ein gutes technisches Lehrbuch für die Beamten, welche mit der Aufnahme solcher Filme betraut werden.

M.

Glatthaar, Dr. Wilfried: **„Die Rechtsstellung der Polizei im französischen Strafverfahren“.** Inaugural-Dissertation, Marburg (Lahn) 1960. 118 Seiten, brosch. Anschrift des Verfassers: Kassel-Ha., Harleshäuser Straße 95.

Das Buch gibt einen systematischen Überblick über die Rechtsstellung der Polizei im französischen Strafprozeßrecht auf Grund des seit dem 2. März 1959 in Kraft getretenen Code de procédure pénale, der den bis dahin gültigen, noch unter der Herrschaft Napoleons erlassenen Code d'instruction criminelle abgelöst hat. Klar, übersichtlich, gründlich und in leicht lesbarem Stil geschrieben, übertrifft die Darstellung weit das, was man sonst in Dissertationen zu finden gewohnt ist. Zur Einführung in das Verständnis der Rolle, welche das Gesetz der französischen Polizei zuweist, ist die Arbeit sehr gut geeignet. Ihre weitgehende Verbreitung im Buchhandel wäre daher zu begrüßen. M.

Neuerscheinungen

Brox, Hans: Die Einschränkung der **Irrtumsanfechtung.** Ein Beitrag zur Lehre von d. Willenserklärung u. deren Auslegung. — Karlsruhe: C. F. Müller 1960. VIII, 316 S. gr.8⁰. Engl. brosch. 42,— DM.

Höhler, Rolf: Der **anonyme Briefschreiber.** Technik u. Psychologie. — Hamburg: Verl. Kriminalistik 1960. 132 S. gr.8⁰. Engl. brosch. 8,80 DM.

Meixner, F[ranz]: **Auskunftsbuch für Kriminalbeamte.** 1000 Stichworte aus Kriminalistik, Kriminologie u. verwandten Gebieten nebst Erl. — Hamburg: [Verl.] Kriminalistik 1960. 512 S. 8⁰. Lw. 18,80 DM.

Szondi, L[eopold]: Lehrbuch der **experimentellen Triebdiagnostik.** Bd. 3 — Bern u. Stuttgart: Huber (1960). gr.8⁰.
3. Trieblinnäus-Band. Menschenbestimmung mit Hilfe d. Linnäustabellen auf Grund von 5086 Untersuchungen. 99 S. Lw. 28,— DM.
Szondi: Lehrbuch der experimentellen Triebdiagnostik.
Bd. 1-3 = Szondi: Schicksalsanalyse. Buch 2.

Reinecke, Horst: Objektive Verantwortung im **zivilen Deliktsrecht.** — Düsseldorf: Triltsch (1960). 155 S. 8⁰. Kart. mit Lw.-Rücken 7,80 DM.

Peter, Hans: Die **psychiatrische Beurteilung** von Motorfahrzeugführern. — Bern u. Stuttgart: Huber (1960). 125 S. gr.8⁰. Kart. 14,— DM.

Die Behandlung der **Trunkenheit** im Strafrecht. Referate von Knud Waaben [u. a.] Strafrechtliche Referate u. Diskussionsbeiträge zur 6. Tagung d. Gesellschaft f. Rechtsvergleichung in Freiburg i. Br. vom 24. bis 27. Sept. 1958. — Frankfurt/M., Berlin: Metzner 1960. 77 S. 8⁰ = Arbeiten zur Rechtsvergleichung. 8. Engl. brosch. 14,20 DM.

Peters, Karl: Grundprobleme der **Kriminalpädagogik.** — Berlin: de Gruyter 1960. XVI, 353 S. gr.8⁰. Lw. 38,— DM.

Heinrich Meng. **Psyche und Hormon.** Einführung in d. endokrine Psychosomatik, psychoanalyt. Klinik u. Lehre vom Stress. Ein Gemeinschaftswerk von Charles A[kiba] Joel [u. a.] Mit 76, z. T. mehrfarb. Abb., 12 Tab. im Text u. herausnehmbaren Hormontab. am Schlusse d. Bdes. — Bern u. Stuttgart: Huber (1960). XIX, 486 S. gr.8⁰. Lw. 78,— DM.

Untersuchungen auf dem Gebiet der **Straßengriffigkeit.** Von K[arl] Croce [u. a.] — (Bonn, Lennéstr. 30: Bundesverkehrsmin., Abt. Straßenbau; Köln, Deutscher Ring 17: Forschungsgesellsch. f. d. Straßenwesen e. V. (1959.) Getr. Pag. [175 S.] 4⁰.
Nicht im Buchhandel.

Abgabebestimmungen **verschreibungspflichtiger Arzneimittel.** Arzneiabgabeverordnungen. Bearb. vom Arzneibüro d. ABDA. Gültig in Baden-Württemberg. Stand vom 25. November 1959. — Frankfurt a. M.: Govi-Verl. (1959). 44 S. 8⁰. Geh. 2,50 DM.

Bamann, Eugen, u. Elsa Ullmann: **Chemische Untersuchung** von Arzneigemischen, Arzneispezialitäten und Giftstoffen. Mit 8 Abb. 2., erg. u. verb. Aufl. — Stuttgart: Wissenschaftl. Verl.-Ges. 1960. VIII, 343 S., 1 Beil. in Rückentasche gr.8⁰. Lw. 38,50 DM.

Druckgasverordnung. Enthaltend d. Polizeiverordnung über d. ortsbeweglichen geschlossenen Behälter f. verdichtete, verflüssigte u. unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 nebst techn. Grundsätzen sowie d. bis Ende 1955 veröffentlichten oder bekanntgewordenen erg. Vorschriften u. Richtlinien. Hrsg. u. bearb. von d. Vereinigung d. Techn. Überwachungs-Vereine e. V., Essen. Ausg. 1956. Unveränd. Nachdr. — Köln, Berlin: Heymann; Berlin, Köln, Frankfurt/M.: Beuth 1959. 151 S. 8⁰. Werkstoff 14,80 DM.

Ritter, Kurt-Lennart: Der praktische **Gang der Strafrechtspflege.** — Bonn: Röhrscheid 1960. 191 S. gr8⁰ = Kriminolog. Untersuchungen H. 9. Kart. 15,— DM.

Entwicklung der **Schizophrenielehre** seit 1941 [Von] G[aetano] Benedetti [u. a.] — Basel, Stuttgart: Schwabe 1960. 162 S. gr.8⁰. Lw. 12,— DM.

Kirchof, Johannes K. J.: Das **menschliche Antlitz** im Spiegel organisch-nervöser Prozesse. — Göttingen: Verl. f. Psychologie Hogrefe (1960). 148 S. mit 33 Abb. gr.8⁰.
Kart. 22,— DM.

Wieser, Roda: **Mensch und Leistung** in der Handschrift. Aus d. Praxis d. Betriebsgraphologie. [Mit] Schriftbeisp. — München, Basel: E. Reinhardt 1960. gr. 8⁰. Lw. zus. 26,— DM.

Zimmermann, Walther: **Pharmazeutische Übungspräparate.** Anleitung zur Darstellung u. Ausarbeitung von chemisch-pharmazeutischen u. galenischen Präparaten. Mit 34 Abb. 4. Aufl., überarb. u. erw. von Wilhelm Mohrschulz. — Stuttgart: Wissenschaftl. Verl.-Gesellsch. 1960. VI, 334 S. 8⁰. Lw. 34,50 DM.

Dunne, Desmond: **Die Hypnose** (The Manuel of hypnotism. dt.) Wesen, Ziel u. Anwendung. Aus d. Engl. übers. von Kurt Lamerdin. — Stuttgart: Günther (1960). 169 S. 8⁰.
Lw. 11,50 DM.

Seelenbilder. [Von] Heinrich Reich. **Strukturanalyse d. Seele** durch gegenstandsfreie Bilder. Lehrbuch d. TUA-Test-Verfahrens u. e. experimentellen Malerei. Geleitw. von A. Sicker. Beitr. von ... [Mit] 15 Schwarzweiß-Abb., mehreren Kurven u. Tab., 7 mehrfarb. Bildtaf., e. zweifarb. Taf. Persönlichkeitsfiguren u. e. ausführl. Deutungstabelle, sowie 36 farb. Kt.-Bildern. — Zürich u. Stuttgart: Rascher in Kom. (1960). 307 S. gr.8⁰.
Lw. 56,— DM.

Inhaltsverzeichnis

(Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der 4. Umschlagseite)

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Das Archiv für Kriminologie erscheint in monatlichen Heften. 3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag des „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstraße 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Price of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Briefe, Manuskripte und **Rezensionsexemplare** sind zu richten an Präsident a. D. **Franz Meinert**, Heidelberg-Rohrbach, Panoramastr. 123, — Fernsprecher Heidelberg 3 18 25 — oder an den Verlag